



Leseprobe aus Harloff, Un-Bestimmungen –
Zur Konstruktion »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« in der
stationären Kinder- und Jugendhilfe, ISBN 978-3-7799-6987-7
© 2024 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6987-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6987-7)

Inhalt

Tabellenverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Einleitung	11
1 Von »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« wissen	27
1.1 »Flüchtlinge«	29
1.1.1 Opfer	30
1.1.2 Bedrohungen	33
1.1.3 Helden	36
1.2 »Minderjährige«	40
1.2.1 Gesellschaftspolitische Ordnungen	40
1.2.2 Generationale Beziehungen	44
1.2.3 Öffentliche Verantwortungen	51
1.3 »Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«	60
2 Nach »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« fragen	71
2.1 Forschungsstand – Soziale Arbeit mit »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen«	74
2.1.1 Großbritannien: Wirtschaftlichkeit Sozialer Arbeit	77
2.1.2 USA und Australien: restriktive Grenzregime und ethische Bedenken	87
2.1.3 Schweden: »ensamkommande barn« – Politik, Macht, Diskurs	91
2.1.4 Deutschland: geordnete Betreuung – fragile Professionalität	98
2.2 Forschungsmethodik – zwischen Ethnografie und Grounded Theory	111
2.2.1 Teilnehmen und beobachten	115
2.2.2 Gespräche und Interviews führen	126
2.2.3 Auswählen, auswerten und Ergebnisse formulieren	138
3 Un-Bestimmungen – legitimes Wissen in der Deutungskrise	144
3.1 Minderjährig: konkurrierende Wissensquellen	153
3.2 Flüchtling: moralische Herstellung	168
3.3 Unbegleitet: jenseits der Eindeutigkeit	183

4 Mit »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« arbeiten	188
4.1 »Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	188
4.2 Falltypische Herausforderungen	219
4.3 Strukturelle Herausforderungen	230
5 Organisationen in Un-Bestimmungen – Räume, Regeln und Beziehungen	253
5.1 Gestaltete Räume	257
5.1.1 Fragile Robustheit	262
5.1.2 Widersprüchliche Unverbindlichkeit	267
5.1.3 Kooperative Aneignung	269
5.2 Geregelte Alltage	274
5.2.1 Vorschriftliche Wirklichkeiten	275
5.2.2 Emergente Aktionsfelder	280
5.2.3 Ausgehandelte Kooperationen	285
5.3 Ermöglichte Beziehungen	289
5.3.1 Notwendigkeit und Risiko	290
5.3.2 Situatives Geschehen	300
5.3.3 Dialog gleichwertiger Subjekte	304
6 Mitarbeitende in Un-Bestimmungen – Strategien in der Deutungskrise	312
6.1 Unterscheiden	319
6.1.1 Stabile Urteile, starke Versicherungen, kritische Aufmerksamkeit	321
6.1.2 Wacht über die Wertegemeinschaft	325
6.1.3 Krisenhaften Beschreibungen krisenhafter Erfahrungen	330
6.2 Verwalten	337
6.2.1 Kontrolle durch Vereindeutigung	338
6.2.2 Datensetzende Macht	345
6.2.3 „Worte auf Papier“	350
6.3 Verwerten	352
6.3.1 Leistung und Wachstum	355
6.3.2 „Geld nach Hause schicken“ – Konkurrenz um das »Sorgepotenzial«	361
6.3.3 „Unsere Alten pflegen“ – generationale Ordnung als sozialer Platzanweiser	366
6.4 Begleiten	373
6.4.1 Fallverständhen – Komplexitätssteigerung durch Perspektiventriangulation	374
6.4.2 Koproduktion – vertrauende Prozessbegleitung	379

6.4.3	Befähigung – pädagogische Begleitung als Ermöglichungsarbeit	384
7	Schlussbetrachtungen	389
Literatur		397
Anhang		433
Anhang 1	Kontextinformationen Materialauszüge	433
Anhang 2	Zum Anonymisierungsverfahren	435
Anhang 3	Transkriptionszeichen	437
Anhang 4	Zur typologischen Verteilung der untersuchten Einrichtungen	438
Anhang 5	Beschreibung des Samples	439
Anhang 6	Formen der Datenerhebung	441
Anhang 7	Ablauf Interviewführung in den Erhebungsphasen E1 bis E3	442
Anhang 8	Forschungsvereinbarung	444

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Figuren der generationalen Ordnung	50
Tabelle 2: Formen »abweichender Mobilität« von »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen«	64
Tabelle 3: Alter als Ergebnis konkurrierender Feststellungspraxen	157
Tabelle 4: Varianten der moralischen Herstellung von Flucht und Fluchtmotivation	169
Tabelle 5: Räumliche Gestaltung und metaphorische Beschreibung der Organisationen	262
Tabelle 6: Organisationale Bezugnahme auf Regeln und formale Organisation	275
Tabelle 7: Organisationale Rahmungen der Beziehungsgestaltung	290
Tabelle 8: Strategien von pädagogischen Mitarbeitenden	316
Tabelle 9: Subjektkonstruktionen der Strategien	318

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Konzept der Un-Bestimmungen	145
Abbildung 2: „Das Fragezeichen als Symbol für die Arbeit“	151
Abbildung 3: „Die Hälfte der Arbeit ist die ganze Dokumentation.“	216
Abbildung 4: „Mit ganz langen Armen, alles zu managen“	218
Abbildung 5: „Ich sehe das wirklich zweigeteilt.“	320
Abbildung 6: „Eine professionelle Spinne im Netz“	339
Abbildung 7: „Ich hör dir zu.“	378
Abbildung 8: „Ich konnte ihn in dem Moment auch halten“	382

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst der Jugendämter
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz
UAMs	Unaccompanied Minors
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
UMF, umF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	Vereinte Nationen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

In Erinnerung an die Zeit meiner Kindheit und Jugend ist mir ein einziger Umzug im Gedächtnis. Vier Jahre nach der politischen Wende zogen wir von einer ostdeutschen Kleinstadt in ein zehn Kilometer entferntes winziges Dorf. Zehn Kilometer, die mir damals wie eine unüberwindbare Ferne erschienen. Sie trennten mich von meiner geliebten Großmutter. Zuvor hatten wir nur wenige Schritte voneinander entfernt gewohnt. Die neue Umgebung erschlossen meine Geschwister und ich uns schnell. Die Erfahrungen der Natur und die Freiheit des Aufwachsens in einer Umgebung absoluter Sicherheit, die Nähe zu meinen Eltern und Geschwistern an einem Ort, an dem Veränderungen so langsam verlaufen, dass sie dem Blick entgehen, zogen den Horizont meiner Kinderzeit.

Politik, Gesellschaft, Kultur, all das fand weit entfernt statt. Natürlich waren wir ein wenig informiert, vor allem hörten wir Radio: Deutschlandfunk oder NDR4. Wir nahmen die Nachrichten, Reportagen und Features nie wortlos zur Kenntnis, am Küchentisch oder bei der Hausarbeit – bei jeder Gelegenheit diskutierten wir kontrovers gesellschaftliche und politische Themen. Das tun wir noch heute.

Meine erste Erfahrung mit »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« war eine mediale Begegnung. Vage ist mir der Radiobeitrag im Gedächtnis, den ich mit zwölf oder dreizehn Jahren Ende der Neunzigerjahre hörte. Drei Jungen in meinem Alter. Als blinde Passagiere auf einem Frachtschiff hatten sie nach mehrwöchiger Fahrt Hamburg erreicht. In kurzen Interviewsequenzen sprachen sie über die Erfahrungen der Flucht, von Hunger, Perspektivlosigkeit und Gewalt in ihrem Herkunftsland. Schilderungen, wie sie seit 2015 hundertfach in den Massenmedien zu lesen, zu hören und zu sehen waren. Damals gaben sie mir ein Gefühl trauriger Fremdheit, von Bestürzung und Unverständnis – Jugendliche wie ich selbst, in meinem Alter, doch unsere Erfahrungen, unendlich verschieden.

Ich verstand das Gehörte nicht und erinnere mich, dass meine Mutter, mit der ich über den Beitrag sprach, mir von den Kindertransporten erzählte, die während der Zeit des nationalsozialistischen Terrors in Deutschland tausenden jüdischen Kindern das Überleben sicherten. Die meisten verloren ihre Familien für immer. Noch eine Generation vor meiner Mutter hatten Kinder allein aus einem Deutschland fliehen müssen, das Deutsche zu einem lebensfeindlichen Ort gemacht hatten.

Ich konnte mir weder die Verhältnisse vorstellen, aus denen sich die Jungen gerettet hatten, noch wie sich die Flucht und die Zeit danach für sie angefühlt

haben muss, welche Hoffnungen sie trugen und welche Ängste sie quälten, welche Albträume sie durchlitten, wie sie ihre Familien und Freunde vermissten. So fern waren ihre Erfahrungen von meinen. Erst später verstand ich, dass meine Vorstellungskraft nie ausreichen wird, doch mein Entsetzen wollte sich nicht abfinden. Bis heute.

Im Herbst 2015, auf dem Höhepunkt der sogenannten Flüchtlingskrise, begegnete ich zum ersten Mal persönlich jenen jungen Menschen, die von den Jugendämtern und vielfach auch in den Medien kurz als UmA – unbegleitete minderjährige Ausländer – bezeichnet werden.

Eine Bekannte berichtete mir von ihrer Arbeit in einer Wohn-Einrichtung für junge Geflüchtete, deren Leitung sie kurz zuvor übernommen hatte. Sie sprach von den Erschwerissen des Anfangs, von einem maroden Gebäude, von den ersten Tagen ohne Strom und Wasser und den ersten Wochen ohne Telefon und Internet, von schwieriger Essensversorgung, aber auch von der Kraft und dem Mut der Jugendlichen, von ihrer unbändigen Lebensfreude, ihrer Dankbarkeit und ihrer Traurigkeit.

Einige Tage darauf besuchte ich sie an ihrem Arbeitsplatz. Kilometerweit fuhr ich durch die Stadt in ein Neubaugebiet, – anfangs waren die Wohnblöcke sauber, helle Fassaden, gepflegte Rabatten. Je weiter ich fuhr, desto mehr wandelte sich das Bild. Vereinzelt war ein Aufgang erneuert worden und prangte in creme oder hellgrün zwischen dutzenden verwitterten Betonmauern.

Als ich ausstieg, war ich in einem heruntergekommenen Teil des Viertels angekommen. Eisiger Wind zog durch die kahlen Straßen. Knapp über null Grad an diesem bleigrauen Vormittag im Oktober. Ich schlich mich vorbei an einer verfallenen Trinkhalle mit vergitterten Fenstern, vor deren Verkaufsluke unter einem Vordach aus Wellblech sich fünf offenbar bereits betrunken Männer lautstark unterhielten.

Von drei Seiten umgeben von achtgeschossigen Wohnblöcken, stand ein dreistöckiger Plattenbau. Das Ensemble wirkte wie die postapokalyptische Version eines gewaltigen Amphitheaters. Das Gebäude inmitten der Häuserschlucht war zu DDR-Zeiten als Kindergarten errichtet worden und wurde noch eine Weile nach der Wende als solcher genutzt, bis dieser seine Türen vor Jahren schloss. Nun war der Zweckbau, der bereits vor dem Abriss gestanden hatte, von Gestrüpp und Unkraut umstanden, das die zerfurchten Gehwegplatten überwucherte. Im Dickicht des Hinterhofes rosteten ein Klettergerüst, eine Rutsche, eine Schaukel, von denen Reste bleichbunter Farbschichten abplatzten.

Die breite Eingangstür war abgeschlossen. Ich klingelte. Ein Junge, der mich durch die Scheiben der Tür gesehen hatte, öffnete mir. Er grüßte lächelnd und winkte mich herein: „Komm mit, komm mit!“, sagte er und führte mich über ein

dunkles Treppenhaus und verwinkelte Korridore durch eine Anzahl großer identischer Räume: alle leer, die Wände weiß, Linoleumfußböden. Das Haus war viel größer und unübersichtlicher, als es von außen erschienen war. Unsere Schritte hallten durch die zugige Stille.

Auf den Fluren bezeugten mannshohe Wandbilder den ehemaligen Zweck des Gebäudes. In verblassenden Farben auf Raufasertapete prangte ein riesenhafte Teddybär mit roter Schleife neben einem ebenso überdimensionalen bunten Ball und einer Puppe mit blonden Zöpfen.

Überall roch es nach Wofasept¹, das bereits vor Jahrzehnten untilgbar in die Bodenkacheln gesickert sein musste.

Vor der Tür des Büros warteten zwei vielleicht vierzehn oder fünfzehn Jahre alte Jungen. Einer hielt mir nach ein paar stummen Minuten schüchtern ein Schriftstück entgegen. „Bitte, was ist das?“ Es handelte sich meiner Meinung nach um einen Asylbescheid, der scheinbar für mehrere Personen mit ähnlichen Namen ausgestellt worden war, wobei sich Geburtsorte und Daten unterschieden. Abgelehnt. Ich versuchte meine Ratlosigkeit mit einem verlegenen Lächeln zu überspielen „Ich weiß nicht“. Und nach endlosen Sekunden: „Ich bin nur zu Besuch“. Und er nach kurzem Zögern: „Weißt nicht? Okay, kein Problem“. Wir schwiegen eine Ewigkeit, bis sich die Tür mit der Aufschrift „Office“ endlich öffnete.

„Du hättest doch mal klopfen können!“, lachte sie. „Bitte Football?“, sprach sie der Junge vor mir an. Sie legte einen Ball in seine ausgestreckten Hände. „Noch dein Pfand bitte“. Er platzierte behutsam eine kleine bunte Plastikfigur am Rand der abgewetzten Schreibtischplatte. „Danke Madame!“ Er lief den Flur entlang und begann gleich darauf mit einigen anderen Jungen im verwilderten Hof Fußball zu spielen. „Macht nicht so laut!“, rief sie aus dem Fenster nach draußen. Die Jungen schauten zu ihr hoch. Einer legte den Zeigefinger auf die Lippen. Mit einem „Pscht“ wandte er sich wieder den anderen zu. „Wir müssen hier immer aufpassen, dass sie keinen Lärm veranstalten. Wir hatten schon *so, so viele* Beschwerden“. Sie deutete nach draußen auf das von hunderten dunklen Fensteröffnungen durchbrochene Gebirge aus Waschbeton, das an einem schmalen Streifen Himmelgrau endete. „Die Leute brüllen dann aus den Fenstern raus. Zum Glück verstehen unsere Jungs das noch nicht. *Noch nicht!*“

Der Junge mit dem Bescheid hatte still an der Wand des neonhellten Flures gewartet. „Zeig ihr das mal“, wandte ich mich an ihn. „Bitte, was ist das?“, fragte er leise. „Dein Bescheid, ach, abgelehnt“. Er: „Nicht gut?“ Sie: „Na ja, nicht so,

1 Wofasept ist der Handelsname eines in der ehemaligen DDR von den Farbwerken Bitterfeld-Wolfen hergestellten Desinfektions- und Reinigungsmittels, dessen unverkennbar stechender Geruch bis heute in einigen öffentlichen Gebäuden deutlich wahrnehmbar ist (vgl. Schielke 2018).

aber nicht schlimm, da gehen wir in Widerspruch“ und mit einem ärgerlichen Kopfschütteln, „Kann doch nicht sein, sowas wieder“. Sie sah ihn direkt an und sprach sehr langsam: „W i d e r s p r u c h . K e i n P r o b l e m!“ Dann wieder etwas schneller: „Gib mir das am besten gleich“. Mit einem Seufzer nahm sie den Brief an sich. „Alles klar?“ Sie lächelte ihn wie zur Ermutigung an: „Alles klar“. Er umarmte sie. „Gut! Mutti“. Sie lachte: „Na fast!“ Er ging.

Das Büro wirkte, als sei es hastig mit zusammengesuchten Möbeln aus DDR-Zeiten eingerichtet worden. Ich setzte mich auf einen der alten Polsterstühle. An den Wänden waren mehrere große bunte Pinnwände angebracht, über die sich Wollfäden in regelmäßigen Abständen spannten, welche die Fläche unterteilten. In der ersten Zeile waren die Wochentage und in der ersten Spalte darunter Fotografien der Bewohner und deren Namen notiert. „Das ist unser Wochenplaner. Haben wir uns selbst ausgedacht. Da bin ich auch n bisschen stolz drauf. Das Highlight sind die Schnüre, da klemmst du die Dokumente einfach hinter, die du für einen bestimmten Tag brauchst. Ansonsten ist hier alles improvisiert. Gestern haben wir wenigstens schon mal Telefon und Internet bekommen. Vorige Woche war der Strom ein paar Tage weg. Die Leitungen sind für die Last nicht ausgelegt. Das kam dann alles neu, in einer Hauruckaktion“. Ich sah sie überwältigt an: „Ganz schön was los hier!“ „Es geht schon, am Anfang war es noch viel mehr“. „Wann habt ihr angefangen?“ „Vor drei Monaten und acht Tagen. Weiß ich noch ganz genau, haben wir hier aufgeschlossen. Da waren schon ein paar Möbel da. Klappbetten haben wir dann noch bekommen“.

„Und das Viertel hier?“ Sie atmete schwer. „Schwierig“. Nach einer Pause setzte sie fort: „Vorige Woche, da hatten wir gerade wieder Strom, da kamen abends drei Typen hier rein, zwei mit Messern und total betrunken. So Küchenmesser hatten die und konnten sich kaum auf den Beinen halten, so besoffen. Ich hatte schon gehört, da ist was los, und bin auf den Flur und da kamen sie die Treppe hoch. Haben Sprüche gebrüllt. Gegen Ausländer. Die wollten hier in den Aufenthaltsraum. Ich habe mich total erschrocken. Ich wusste gar nicht, was ich machen sollte. Ich habe mich dann in den Flur gestellt und gebrüllt: ,Haut ab, hier gehts nicht weiter, raus‘ und so. ,Wir machen die kalt‘ sagt der eine. Ich habe total geheult: ,Das sind Kinder!‘, hab ich gebrüllt. Ich hab dann richtig, r i c h t i g geschrien und geheult, doch dann hatte ich ne Idee. Ich sag: ,Dann musst du auch erst mal ne deutsche Frau kalt machen! Was seid ihr denn für Männer! Frauen und Kinder hier angreifen!‘ Da hat der eine mir eine geknallt und mit dem Messer mich am Arm verletzt. Hier“. Sie zeigte mir ein großes Pflaster. „Dann war zum Glück unten eine Sirene zu hören. Feuerwehr oder so. Die wollten aber gar nicht zu uns. Dann sind sie rausgerannt. Ich bin völlig zusammengebrochen. Zum Glück war von den Jungs keiner im Flur. Meine Kollegin kam dann. Die hatte das gar nicht mitbekommen, die war im anderen Gebäudetlügel. Da hört man nichts. Wir haben dann Anzeige erstattet. Ich weiß gar nicht, ob sie die Typen inzwischen gekriegt haben. Wir haben jetzt auch Wachschutz be-

antragt. Ich...“ Sie atmete tief „Das war hart. Das war auch bisher das Krasseste, was ich ...“

Sie blickte einen Moment zu Boden. Ich war sprachlos. Gleich darauf lächelte sie wieder. „Haben wir ja überstanden. Seitdem ist die Tür unten immer abgeschlossen und wir haben den Jungs noch mal gesagt, sie sollen wegrennen, wenn sie solche Typen anmachen“. „Wegrennen?“ „Ja klar, wenn die sich mit denen kloppen, vielleicht noch ne Anzeige kassieren, das ist ganz schlecht für ihre Bleibeperspektive“.

Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person nach Deutschland geflüchtet sind, standen als vulnerabelste Gruppe notzugewanderter Menschen insbesondere 2015 geradezu ikonisch für die sogenannte Flüchtlingskrise im Fokus medialer Aufmerksamkeit (vgl. Almstadt 2017, S. 185). Im Jahr 2015 wurden 42.309 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche durch die Jugendämter in Obhut genommen und weit überwiegend in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. 2016 stieg diese Zahl auf 44.935, um sich im Folgejahr auf etwa die Hälfte zu reduzieren (s. Statistisches Bundesamt 2021). Im Jahr 2020 sank die Zahl der Inobhutnahmen aufgrund „unbegleiteter Einreise aus dem Ausland“ (ebd.), wie es heißt, auf 7.563 (s. ebd.) und damit etwa auf das Niveau vor dem gesellschaftlichen Großereignis des sogenannten »Flüchtlingsommers«. Die um 2015 eilig geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten stationärer Einrichtungen von bundesweit 18.900 Plätzen, die vor allem der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dienten, sind im Jahr 2020 weitgehend wieder abgebaut (s. Tabel 2020, S. 23). Sechs Jahre später ist die Situation »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« auch aus der medialen Berichterstattung wieder weitgehend verschwunden. Vermöntlich disparate globale Herausforderungen, wie die Klimakatastrophe und die Corona-Pandemie, setzten andere Schwerpunkte innerhalb der Logiken medialer Aufmerksamkeitsökonomie². Es ist ruhig geworden um unbegleitete Minderjährige, doch der Schein trügt.

Zum Abschluss meiner Forschungsarbeiten im September 2021 steht Deutschland unmittelbar vor den Bundestagswahlen, und während politische Entscheidungsträger*innen angesichts der rasanten Machtübernahmen der Taliban in Afghanistan mit dem Vorsatz „2015 darf sich nicht wiederholen“ (Thewalt 2021) in den Wahlkampf ziehen, erweist sich angesichts der humanitären Katastrophen vor den Toren Europas, dass dies andere als die bisherigen Lösungsversuche fordern wird (vgl. ebd.). Damit gerät die Frage, wie sinnvolle und

² Zur engen und weiten Verwendung des Ökonomiebegriffes in dieser Arbeit siehe S. 353 f.

effektive Hilfsangebote für die Leidtragenden globaler Ungleichheit gestaltet werden sollen, erneut in den Aufmerksamkeitsfokus. Sie wird die Hilfesysteme der staatlichen und nicht staatlichen Akteur*innen wieder verstärkt beschäftigen müssen, wenn die Bevölkerungen diesseits und jenseits europäischer Grenzen nach Antworten und vor allem nach konkreten Maßnahmen verlangen. Die Zeit drängt, denn die nächste große Herausforderung für die Jugendhilfe in Deutschland steht buchstäblich bereits vor der Tür.

Um in der Lage zu sein, Gegenwart und Zukunft planvoll zu gestalten, gilt es aus der reflexiven Einholung der Vergangenheit Schlussfolgerungen zu ziehen. Dazu möchte ich mit dieser Arbeit einen Beitrag leisten. Zentral für das Verständnis des folgenden Textes ist dabei die Verwendung der Begriffe »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« im Sinne einer komplexen Zuschreibungspraxis, die widersprüchliche Deutungsangebote aus unterschiedlichen Richtungen zusammenführt.

Was »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« meint

Menschen sind keine »*unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge*«, Menschen werden durch bestimmte Praktiken³ des Sprechens und Handelns zu »*unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*« gemacht und erklärt.

Mit der bezeichnenden Reihe »*unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*« ist im Rahmen meiner Arbeit eine bestimmte Praxis der *Subjektproduktion*⁴ gemeint. Ich nutze die Spitzzeichen⁵ – man könnte sie als *sogenannte* übersetzen – um

-
- 3 Praktiken bestehen mit Schatzki (1996) aus der an Aussagesysteme sowie Zeit, Raum und Materie gebundenen, wechselseitigen Bezugnahme von „doings and sayings“ aufeinander (S. 89). In der Verbindung von Sprechen und Handeln, werden Ketten der Kausalität – von Ursachen und Wirkungen als Bedingung von Intelligibilität – erzeugt (vgl. ebd.), die Aussagen darüber erlauben, „how the world makes sense and which actions make sense“ (S. 111).
- 4 Mit der Bezeichnung *Subjekt* beziehe ich mich mit Foucault (2002 [1974]) auf eine historisch situierte *Selbstadressierung des Menschen*, die sich „in der Geschichte über einen Diskurs im Sinne eines Ensembles von Strategien konstituiert“ (S. 672). Als „Spielregeln“ (ebd., S. 673) lassen diese Strategien „bestimmte Formen von Subjektivität, bestimmte Objektbereiche und bestimmte Arten von Wissen entstehen“ (ebd., zum Begriff der *Strategie* siehe S. 312 ff. dieser Arbeit). Als Beispiel für solche Regeln der Definition von Subjektivität führt Foucault die „juristischen Praktiken“ (ebd.) an, als „die Art und Weise, wie man über Schuld und Verantwortung unter den Menschen urteilte“ (ebd.). Im modernen Individualstrafrecht, das Schuld stets einzelnen Menschen zuschreibt, wird der moderne Subjektentwurf besonders deutlich. Hier wird das Subjekt, als verantwortlicher Akteur, zum Ausgangspunkt »seines« Handelns erklärt (vgl. Roxin 1974). Mit *Subjekt* meine ich entsprechend jenen vieldimensionalen Hervorbringungszusammenhang – etwa auf den Ebenen des Diskurses, der Institutionen und Organisationen – der die Dispositionen erzeugt, welche »*man dem Menschen*« zuschreibt.
- 5 Die Guillems kennzeichnen in meiner Arbeit Begriffe oder Wortgruppen, die innerhalb spezifischer Diskurse bestimmte Bedeutungen tragen und als solche auf die Legitimität von Sagbarkeiten verweisen, es handelt sich also um *Diskurszitate* ohne konkrete Urheber.

darauf hinzuweisen, dass die komplexe Benennungspraxis »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« nicht mit den so bezeichneten *Menschen* und deren Selbstentwürfen gleichzusetzen ist. Vielmehr verweist die Wortgruppe »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« beispielsweise auf vielgestaltige biografische Imaginierungen, Erzählungen, Erfahrungen, juristische und soziale Zuschreibungen, Praxen der Mobilität und pädagogische Fallkonstellationen oder abstrakter formuliert: Sie meint im Kontext dieser Arbeit jenen verstrickten Komplex aus Wissen, Sprache, Praktiken, Macht und Materialität, den Foucault (1978) als „*Dispositiv*“ beschreibt. Die Benennung »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« und ihr Gebrauch in unterschiedlichen Feldern erscheint als Umriss einer „*Sozialfigur*“ (Moebius und Schroer 2010, S. 8), in der sich die gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Erzeugung spiegeln. Denn die Benennung »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« ist als Technik der „*Gouvernementalität*“ (Foucault 2002 [1978]) gemacht, den ganzen Menschen zu ergreifen. Sie bestimmt das physische Sein wie das diskursiv Sagbare und verwickelt sich dabei in unauflösbar Widersprüchen.

Die Figur des »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings« ist zugleich juristisches, soziales, politisches und mediales Konstrukt (vgl. Lems et al. 2020). Die verschiedenen Diskurse⁶ enthalten widerstreitende Zuschreibungen an diejenigen Menschen, welche die Signifizierungspraxis, „die eine Deckungsgleichheit zwischen Normen und Fakten bewerkstelligen [...] soll“ (Barthes 2015 [1957], S. 178), zu einer Gruppe zusammenzufassen versucht. Der Schein der Ein-

-
- 6 Den Begriff *Diskurs* verweise ich vorliegend in Anschluss an Foucault als „eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem zugehören“ (Foucault 2015 [1969], S. 156). Anders gesagt: Die Menge aller Aussagen, die in Beziehung zu einem gemeinsamen Gegenstand gebraucht werden, bezeichne ich als Diskurs. Der Diskurs besteht aus sprachlichen „Praktiken [...], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (Foucault 2015 [1969], S. 74). Mit dem vorliegend gebrauchten Diskursbegriff schließe ich also an die bereits skizzierte Definition des Begriffs der Praktiken an (vgl. Schatzki 1996). Die Grenzen des Diskurses verlaufen an der Trennlinie zwischen Gesagtem und Ungesagtem, zwischen *nicht mehr* und *noch nicht* Gesagtem. Der Diskurs konstituiert das Verhältnis von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit seiner Gegenstände. Er produziert Wahrheiten von *Existenz* und *Nichtexistenz* seiner Referenzflächen. So ist das Verhältnis von Diskurs und Wirklichkeit nie treffender als mit den Worten Ludwig Wittgensteins (2015 [1922]) formuliert worden: „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“ (S. 86) und „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen“ (S. 111). Die „fundamentale Aufgabe“ (Foucault 2017 [1966], S. 164) des Diskurses besteht also darin, „*den Dingen einen Namen zuzuteilen und ihre Existenz in diesem Namen zu benennen*“ (ebd., Hervorh. i. Orig.). Insofern verstehe ich den Diskurs als soziale Technologie der Erzeugung von *Wahrheits- und Wirklichkeitsaussagen*. Die Technologie des Diskurses reicht als machtvolle Praktik über das bloße Sprechen hinaus, denn: „Die Diskurspraktiken sind keine bloßen Formen der Herstellung von Diskursen. Sie nehmen Gestalt an in technischen Komplexen, in Institutionen, in Verhaltensmustern, in Vermittlungs- und Verbreitungsformen, in pädagogischen Formen, die sie aufzwingen und aufrechterhalten“ (Foucault 2002 [1971], S. 295).

deutigkeit der Begriffe *unbegleitet*, *minderjährig* und *Flüchtling* entfaltet enorme Blendkraft. Die Worte geben vor, klar feststellbare biografische, biologische und politische Eigenschaften von Personen zu adressieren und überstrahlen damit die Unschärfen der dahinterstehenden Herstellungspraktiken (vgl. Noske 2011, S. 24).

Gleichzeitig wird die Benennung »unbegleiteter minderjähriger Flüchtling« von den unterschiedlichen Diskursteilnehmer*innen hochindividuell gebraucht – „jeder Akteur entwickelt je nach seinem Umfeld (und seinen Gerechtigkeitsvorstellungen) ein Gefühl dafür, wer zur Kategorie gehört“ (Noske 2011, S. 24). Mit den Biografien und Selbstdeutungen derer, „die durch den Begriff zu einer Gruppe werden“ (ebd., S. 23), ist diese Benennung allenfalls lose verkoppelt. Vielmehr drohen Eigensinn und Selbstdeutungen junger Geflüchteter hinter der stereotypen Benennung »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«, die eingesetzt wird, um dem Unfassbaren Worte zu geben, unsichtbar und stumm zu verschwinden.

Forschungsgegenstand und Perspektive

Der vorliegende Text, als Ergebnis eines fünfjährigen empirischen Forschungsprozesses, fokussiert einen so spezifischen wie emblematischen Ausschnitt der Frage nach dem gesellschaftlichen, institutionellen und organisationalen Umgang mit schutzsuchenden Menschen in Deutschland. Ich gehe im Folgenden der Frage nach, was es aus Sicht pädagogischer Mitarbeiter*innen bedeutet, »unbegleiteter minderjähriger Flüchtling« in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu sein. Anders gesagt widme ich mich der Frage, wie »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« von Mitarbeitenden dieser Einrichtungen sozial konstruiert werden. Dies schließt folgende Untersuchungsebenen ein:

- den *diskursiven und normativen Rahmen*, in dem die Hilfeleistung erbracht wird, wie der populäre und fachliche Diskurs um junge Geflüchtete, Gesetze sowie moralische und politische Positionen und Erfahrungen,
- das *institutionelle Umfeld*, beispielsweise rechtliche Vorgaben, die Kooperation mit den Jugendämtern und anderen Behörden oder den gesetzlichen Vormündern,
- die *organisationalen Bedingungen*, etwa die einrichtungsinternen Regeln, die Zusammensetzung der Teams oder die materielle und immaterielle Ausstattung,
- und schließlich *der strategische Umgang der Mitarbeitenden* mit diesen konstitutiven Elementen ihrer Arbeitsumgebung, die sich auf Ebene der Subjekte mit biografischen und professionellen Erfahrungen verbinden und sich in kontingenten Beschreibungen der beruflichen Rolle und des professionellen Auftrages spiegeln.

In diesem Sinne trianguliere ich eine wissenssoziologisch-poststrukturalistische Epistemologie (vgl. exempl. Foucault 1978; Knoblauch 2014) mit Fragerichtungen der sozialarbeiterischen Kinder- und Jugendhilfeforschung (vgl. exempl. Bock et al. 2013; Freigang 1986; Freigang und Wolf 2001).

Damit positioniert sich diese Arbeit in den hybriden Feldern der cultural- (vgl. exempl. Hall 1989b; Hall 2019) und der refugee studies (vgl. exempl. Fididian-Qasmiyeh et al. 2014) und zugleich der Organisations- (vgl. Walgenbach und Meyer 2008) und Diskursforschung (vgl. Keller 2011a).

Die skizzierten vier Untersuchungsfoki fordern eine triangulative Verbindung einander ergänzender methodischer Zugänge. Unter dem symbolisch-interaktionistisch (Blumer 1981) und sozialkonstruktivistisch (Berger und Luckmann 2013 [1966]) fundierten Erkenntnisparadigma der *Grounded Theory Methodologie* (vgl. exempl. Charmaz 2006; Clarke 2012; Corbin und Strauss 2008; Glaser und Strauss 2006 [1967]), das alles »Wissen« und jede »Wirklichkeit« als sozial situierte Herstellung begreift, verbinde ich Zugänge der soziologischen Ethnografie (Breidenstein et al. 2015), der wissenssoziologischen Diskursanalyse (vgl. exempl. Keller 2011a; Keller 2011b) und der systematischen Metaphernanalyse (vgl. exempl. Schmitt 2017; Schmitt et al. 2018).

Struktur der Arbeit

Die skizzierten Untersuchungsebenen meiner Forschungsfrage spiegeln sich in der Struktur des vorliegenden Textes, der sich zunächst der *diskursiven Figur* des »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings« zuwendet, um diese im Anschluss an methodische Überlegungen wieder aufzunehmen und in der Synthese aus diskursiver und empirischer Wirklichkeit das zentrale Konzept der *Un-Bestimmungen* zu entfalten, das die fundamentale Krise der Aussagen und Ordnungen von Denken und Handeln im Angesicht der kontradiktorischen diskursiven Konstruktionen »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« beschreibt.

Mit diesem epistemischen Werkzeug wende ich mich zunächst den *Institutionen* – den gesellschaftlich-normativen Zusammenhang von Aussagen und Praktiken, die das Sein und Sollen von Wirklichkeit bestimmen – zu. Im nächsten Schritt stehen die *Organisationen* – als geregelte Felder der Verwirklichung institutioneller Ordnung – im Mittelpunkt der Analyse. Schließlich wende ich mich dem voraussetzungsvollsten und zentralen Moment meiner Fragestellung zu und beschreibe das Deuten und Handeln von Mitarbeitenden – als unter anderem diskursiv, institutionell, organisational, qualifikatorisch, materiell und biografisch, historisch, moralisch und politisch situierte Rollenträger*innen – zu. Die Komplexität der Figur pädagogischer Mitarbeiter*innen, welche diese Aufzählung andeutet, begründet, weshalb die Untersuchung der vermeintlich simplen Frage nach der Konstruktion »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge«

durch ebendiese auf das skizzierte aufwendige Vorgehen angewiesen ist, auf das ich im Folgenden noch einmal überblickhaft eingehe.

Das Kapitel 1 gibt zunächst einen einführenden Überblick zur epistemischen Perspektive der Untersuchung und definiert den zugrunde gelegten Wissensbegriff. Mit Berger und Luckmann (2013 [1966]) beziehe ich mich mit dem Konzept des *Wissens* um die *Wirklichkeit* auf Aussagen, die aus koordinierter menschlicher Interaktion hergeleitet werden und die wiederum menschliche Interaktion ermöglichen, weil sie unter bestimmten sozialen und historischen Bedingungen intersubjektive *Gültigkeit* beanspruchen (vgl. S. 139 ff.).⁷ Diese Grundüberlegung abstrahiert die Kernvoraussetzung der Arbeit an meiner Frage: Der »unbegleitete minderjährige Flüchtling« ist nicht einfach da, und genauso wenig ist er an jedem neuen Tag ein anderer. Es handelt sich um eine komplexe diskursive Verbindung von Aussagen, die sich auf die Figur des »Flüchtlings« und simultan auf die des »Minderjährigen« beziehen.

Zunächst versuche ich den sozialen Entwurf der Flüchtlingsfigur, die mit Friese (2017) durch die Gleichzeitigkeit der widersprüchlichen Zuschreibungen aus „Opfer“, „Bedrohung“ und „Held“ gekennzeichnet ist, kurz zu skizzieren (Kapitel 1.1). Anschließend nehme ich die Figur des »Minderjährigen« als Produkt juristischer und generationaler Ordnung in den Blick. Dabei fällt auf, dass die soziale Konstruktion des Kontinuums von Kindern und Jugendlichen durch komplementäre Überschuss- und Defizitzuschreibungen gekennzeichnet ist, welche sich als konstitutives Moment der generationalen Ordnung auf die Figur des »normalen« Erwachsenen beziehen. So gelten Kinder und Jugendliche im Vergleich mit Erwachsenen etwa als impulsiv, beeinflussbar, irrational und physisch wie psychisch besonders vulnerabel. Gleichzeitig werden Kindern und Jugendlichen erhöhtes kreatives Potenzial, Anpassungsfähigkeit und eine besondere Lern- und Entwicklungsfähigkeit zugeschrieben. Dies bedingt die Angewiesenheit von Kindern und Jugendlichen auf den Schutz, die Versorgung und die Förderung durch Erwachsene, die mit der weitgehenden Fremdstrukturierung kindlich-jugendlicher Lebenswelten einhergeht (Kapitel 1.2). Die kontradiktionsreichen sozialen Konstruktionen der Flüchtlingsfigur zeigen an entscheidenden Stellen frappierende Ähnlichkeiten mit jenen sozialen Zuschreibungen, die Kinder und Jugendliche sozial kennzeichnen.

Aus den vorangestellten Überlegungen leite ich im Kapitel 1.3 eine wissenschaftsoziologische Definition der „Anrufung“ (Althusser 1977 [1968], S. 142) »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« her, welche die angesprochenen sozialen und juristischen Normalkonstruktionen verbindet und zu erklären versucht, auf

7 Die drei Eigenschaften von *Wirklichkeit*, die diese Kurzdefinition in Zusammenhang bringt, bezeichnen Berger und Luckmann (2013 [1966]) als „Internalisierung“, „Externalisierung“ und „Objektivation“ (S. 139).

welche Weise die Gleichzeitigkeit stellenweise homologer und zugleich kontradiktorischer Zuschreibungen in eine Deutungs- und Handlungskrise der institutionellen Sorgearbeit führt. Die Bezeichnung »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« adressiert eine nach westlichen Maßstäben anormalisierte Form der Mobilität von Kindern und Jugendlichen – die ich als *abweichende Mobilität* bezeichne – und eine nach den Maßstäben der westlichen generationalen Ordnungen anormalisierte Sorgebeziehung zwischen Minderjährigen und ihren Eltern – auf die ich mich als *abweichende Sorge* beziehe. Aus dieser Definition leite ich ab, dass die Zuschreibung »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« nach westlichen Maßstäben weder mit »normaler Minderjährigkeit« noch mit der sozialen und juristischen Konstruktion des »normalen Flüchtlings« vereinbar ist. Beide Figuren anormalisieren einander gegenseitig, wobei sich Facetten der jeweils anderen Figur zur Auffüllung der erzeugten Deutungsbedarfe anbieten. Um die unvereinbare, intersektionale Überkreuzung der Signaturen *Minderjährige x Flüchtlinge* zu beschreiben, schlage ich das Konzept der *zweifachen Anderen* vor.

Im Kapitel 2 präzisiere ich meine Forschungsfrage vor dem Hintergrund der vorangestellten Überlegungen und vertiefe auf dieser Grundlage die skizzierte Strukturlogik meiner Forschungsarbeit, die sich in ihrer Darstellung von der diskursiven Makroebene schrittweise auf die Stufe subjektiver Deutungs- und Handlungsstrategien – als deren kontingente Effekte und gleichzeitige Voraussetzungen ihrer eigenen Hervorbringung – vortastet.

Trotz ihrer erheblichen gesellschaftlichen, sozialpolitischen und ethischen Bedeutung ist die Frage nach der Konstruktion »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« durch das institutionelle Sorgeumfeld junger Geflüchteter bislang weitgehend unbeantwortet. Einzelbefunde zu dieser Frage sind dabei in einem unübersichtlichen und kaum über nationalstaatliche Grenzen hinweg informierten Forschungsdiskurs verteilt. Die Untersuchung ausgewählter kontrastiver Diskursräume zeigt, dass die jeweiligen Konstruktionen »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« unübersehbar von den jeweiligen sozialen und politischen Bedingungen ihrer Hervorbringungszusammenhänge geprägt sind (Kapitel 2.1).

Das Kapitel 2.2 widmet sich der empirischen Methodik der vorliegenden Forschungsarbeit, die zwischen Grounded Theory und Ethnografie verortet ist. Beide Zugänge ergänzen einander in Bezug auf die zu bearbeitende Fragestellung, die erfordert, schwer zu verbalisierende Reflexions- und Erfahrungsbereiche genauso einzuschließen wie explizite Selbstzeugnisse des Feldes und seiner Teilnehmer*innen. Aufgrund ihrer verwandten Erkenntnisprinzipien lassen sich beide qualitative Zugänge zu einem leistungsstarken Methodenpaket triangulieren. Die Grounded Theory Methodologie bietet über ihren dreistufigen Codierprozess breite Möglichkeiten der integrierten Analyse unterschiedlicher Datentypen, während die soziologische Ethnografie mit der teilnehmenden Beobachtung (vgl. Spradley 1980) und freien Formen ethnografischer Interviews (vgl. Spradley 1979) Verfahren der Datenerhebung zur Verfügung stellt, die sich selbst

in einen interaktionsintensiven, verdichteten und aleatorischen Alltag von statio-nären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in einer Weise einfügen, welche den Forschungsgegenstand nicht unzweckmäßig verfremdet. Meine Beobach-tungsdaten und Mitschriften von spontanen Alltagsgesprächen aus zehn Ein-richtungen in Sachsen und Thüringen, in denen ich im Zeitraum zwischen 2017 bis 2019 forschen durfte, sind demnach eine zentrale Datenquelle. Meine zweite empirische Grundlage bilden vierzig Interviews, die ich mit Mitarbeitenden die-ser Einrichtungen nach einer speziell für das vorliegende Forschungsprojekt ent-worfenen Methodik geführt habe. Nach einer Anzahl von Pilotversuchen mit standardisierten Interviewformen wurde schnell klar, dass meine Frage auf Deutungs- und Erfahrungszusammenhänge zielt, die in ihrer Darstellung zum einen von präzisen Fragestellungen stark reaktiv verändert werden und zum anderen in ihrer Breite und Tiefe der situativen Reflexion im Interviewgespräch weitge-hend unzugänglich sind. Auf Grundlage dieser Erfahrungen experimentierte ich mit einem Vorgehen, bei dem ich meine Gegenüber bat, ihre Assoziationen zu einer Frage oder Aussage visuell darzustellen, um im Anschluss über ihre Dar-stellung ins Gespräch zu kommen. Die auf diese Weise generierten Bild-Text-Kombinationen bilden im Vergleich zum linearen Interview deutlich stärker die Relevanzsetzungen meiner Gegenüber ab.

Die Kapitel 3 bis 6 verbinden die Ergebnisse meiner Feldforschung mit dem zuvor skizzierten Diskurshintergrund.

Entlang meiner empirischen Befunde entfalte ich im Kapitel 3 zunächst das zentrale Konzept der *Un-Bestimmungen*. Die kontradiktlorische Struktur der Be-zeichnungspraxis »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«, so dessen Kern-these, verunmöglicht jede positive Bestimmung, indem sich die verbundenen Zuschreibungen gegenseitig ad absurdum führen. Stattdessen ist die so bezeich-ne sozialen Figur gerade durch ihre existenzielle *Defizitbestimmung* eines radika-leren Nicht-Seins bestimmt: *unmündig, allein* und *entlokalisiert*. Die paradoxe Nicht-Existenz dieser Figur liegt in der tiefen Fremdheitserfahrung eines radika-len *Anders-Seins*, die sie in ihren westlichen Beobachter*innen evoziert, denn sie weicht in allem, was sie ist, von den Denkbarkeiten der westlichen Normalität ab. Die Gleichzeitigkeit von *Defizit-* und *Differenzbestimmungen* findet kein Ende in der kognitiven Krise des Deutungs- und Handlungswissens. Die Figur des »un-begleiteten minderjährigen Flüchtlings« bricht als absurder moralischer Not-stand ins Bewusstsein, der den humanistischen Versprechen des westlichen Weltentwurfes jede Glaubwürdigkeit entzieht. In den folgenden Kapiteln 3.1 bis 3.3 begründe ich meine These entlang empirischer Befunde und lege dar, inwiefern die Zuschreibungen *minderjährig, Flüchtlings* und *unbegleitet* bei genauer Befragung jede vorgebliche Eindeutigkeit verlieren und sich schließlich in nichts als arbiträre moralische Setzungen auflösen.

Das Konzept der Un-Bestimmungen, als Versuch, die widersprüchlichen dis-kursiven Aufladungen der Benennung »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«

zu beschreiben, bildet das übergeordnete Ergebnis meiner Untersuchungen. Bei dem Konzept der Un-Bestimmungen handelt es sich, anders als es die Struktur meiner Arbeit vermuten lassen könnte, keineswegs um eine *ex ante* Setzung, sondern um das emergente Resultat einer iterativen und vernetzten Analyse – im methodischen Paradigma der Grounded Theory Methodologie – auf den Ebenen der Diskurse, der institutionellen Bedingungen der Organisationen stationärer Hilfeeinrichtungen für junge Geflüchtete und deren Mitarbeitender. Die Position des Konzeptes im vorliegenden Text zu Beginn der Ergebnisbeschreibung repräsentiert also keineswegs die Struktur des Forschungsprozesses, aus dem diese hervorgegangen sind. Vielmehr steht der Aufbau dieser Arbeit in den Diensten der nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse eines nicht linearen Erkenntnisprozesses mit den begrenzten Möglichkeiten eines linearen Textes.

Mit dem Rüstzeug der vorangestellten konzeptionellen Überlegungen richte ich den Blick im Kapitel 4 auf die Strukturlogiken meines empirischen Forschungsfeldes. Ich zeichne im Kapitel 4.1 zunächst das institutionelle, juristische und organisationale Prozedere nach, mit dem Menschen für eine bestimmte biografische Spanne zu »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« gemacht werden, und beleuchte die zentralen Prozessschritte von der »Inobhutnahme« über die »Verteilung« und das »Clearing« bis zur »Verselbstständigung«. Dabei dient die Darstellung als inhaltliche Vorbereitung auf die Diskussion falltypischer und struktureller Herausforderungen in den Kapiteln 4.2 und 4.3, die im Handlungsfeld durch Organisationen und Mitarbeitende zu bewältigen sind.

Im Kapitel 5 steht der organisationale Umgang mit der beschriebenen Deutungs- und Handlungssituation im Zentrum. Auf Basis meiner empirischen Daten schlage ich eine modellhafte Unterscheidung von drei Einrichtungstypen vor, die ich als *regelorientierte*, *autonomieorientierte* und *beteiligungsorientierte Organisationen* bezeichne. Diese drei Idealtypen beschreibe ich im Folgenden nicht nacheinander, sondern entlang von drei spezifischen Gestaltungsanforderungen, die alle von mir untersuchten Einrichtungen gleichermaßen betreffen und die mir als Beschreibungsebenen dienen. Dieses Vorgehen erlaubt im Vergleich zu einer nach Typen strukturierten Darstellung eine präzise Gegenüberstellung der konstitutiven Eigenlogiken der Idealtypen und hebt Ähnlichkeiten und Kontraste deutlicher hervor. Zunächst stelle ich die räumlich-materielle Gestaltung der Einrichtungen entlang ethnografischer Beschreibungen dar, anschließend fokussiere ich die organisationale Regelung des Einrichtungsalltags und schließlich typische Formen der Beziehungsgestaltung zwischen den Organisationsmitgliedern.

Das abschließende Kapitel 6 verbindet wiederum die vorangestellten Ergebnisse auf den Ebenen der Diskurse, der Institutionen und Organisationen und setzt diese zu den Deutungs- und Handlungsstrategien von pädagogischen Mitarbeitenden in Beziehung. Mitarbeiter*innen von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen begreife ich als vielschichtige und eigensinnige *Subjekte* und zugleich

als *Rollenträger*innen*, die an bestimmte professionelle und organisationale Normen gebunden sind. Das Deuten und Handeln von Mitarbeitenden, vor dem Hintergrund der Un-Bestimmungen »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge«, ist also weder vollständig »individuell« noch stereotyp determiniert, sondern kontingent im Rahmen relevanter Handlungs- und Aussagebedingungen (vgl. Crozier und Friedberg 1993 [1977]), die etwa in Gestalt der jeweiligen Rezeptionen der Diskurse um »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« (Kapitel 1 bis 3), dem organisationalen und subjektiven Umgang mit typischen Herausforderungen des Arbeitsfeldes (Kapitel 4) und dem Einrichtungstyp (Kapitel 5) in Erscheinung treten. Diese Situation, so meine These, bildet sich in musterhaft strategischen, professionellen *Selbstentwürfen* von Mitarbeiter*innen und in ihren *Interpretationen des beruflichen Auftrages* ab, welche mit jeweils verschiedenen idealtypischen Konstruktionen »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« korrespondieren.

Dank

Spätestens seit Foucault (2012 [1969]) die Figur des Autors dem poststrukturalistischen Blick aussetzte, zerfiel die vormalige Identität der Tatsachen, dass einen Text zu schreiben zugleich bedeutet, dessen „Erfinder“ (S. 234) zu sein.

Ich danke allen voran den Mitarbeitenden und den jungen Menschen, die mir wertvolle Einblicke in ihre Erfahrungs- und Gedankenwelten gewährt haben. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, als teilnehmender Beobachter an Ihren Alltagen teilzuhaben und für die zahllosen Gespräche, die wir führen durften. Danke für diese unschätzbar wertvollen Geteiltheiten persönlicher und professioneller Entwicklung! Ich danke Ihnen für Ihr großes Vertrauen in mich und meine Arbeit und hoffe, Ihnen mit den vorliegenden Ergebnissen etwas zurückgeben zu können. Ich hoffe dazu beizutragen, dass Ihre Leistung die dringend gebotene Sichtbarkeit und Anerkennung erfährt. Sie stellen sich täglich einer der gesellschaftlich verantwortlichsten und fachlich anspruchsvollsten Aufgaben der Sozialen Arbeit und verdienen Respekt, der sich vor allem in guten Arbeitsbedingungen widerspiegeln muss.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Heike Greschke und Prof. Dr. Andreas Thiesen für ihre fachlich wie persönlich wertvolle Begleitung und Förderung. Ich danke ihnen für ihre vertrauensvolle, zuverlässige und stets partnerschaftliche Unterstützung über die zurückliegenden Jahre des Entstehens meiner Arbeit, für ihre Offenheit für experimentelle Ideen und die Perspektivenwechsel, die sie mir an zentralen Punkten des Forschungsprozesses ermöglicht haben. Danke für euer außerordentliches Engagement!

Ich danke Prof. Dr. Heike Schulze, die als Leiterin der Forschungswerkstatt Grounded Theory an der Fachhochschule Erfurt meine Arbeit nicht nur mit verständigen Analysen und kritische Hinweisen unterstützte, sondern die mich

angefangen von den ersten konzeptionellen Entwürfen bis zu den Ergebnissen mit stets spürbarer Freude am fachlichen Austausch begleitet hat. Danke für deine Ermutigungen und deine Begeisterung!

Ich danke Prof. Dr. Rudolf Schmitt (Hochschule Zittau Görlitz) für sein Engagement für Promovierende in der Sozialen Arbeit in Wort und Tat, die mich seit der ersten Idee zu diesem Projekt inspiriert und in meinem Vorhaben bekräftigt hat. Ich danke Ihnen für die Vernetzungen, die Sie ermöglicht haben und für die bereichernden persönlichen Begegnungen. Danke für Ihre wegweisende Arbeit!

Ich danke außerdem Prof. Dr. Günter Mey, Dr. Marc Dietrich und Dr. Heike Kanter (Hochschule Magdeburg Stendal) für den inspirierenden Austausch insbesondere in Hinblick auf die qualitative Erschließung meiner visuellen Forschungsdaten. Prof. Dr. Heike Förster (HTWK Leipzig) danke ich für ihre wertvollen Hinweise aus der administrativen Praxis stationärer Arbeit mit jungen Geflüchteten in Sachsen und für ihre wertvolle Unterstützung in der Gewinnung von Kooperationspartner*innen. Ich danke Prof. Dr. Johannes Boettner, Prof. Dr. Julia Franz, Prof. Dr. Werner Freigang und Prof. Dr. Hans-Werner Klusemann (Hochschule Neubrandenburg), meinen großartigen Lehrer*innen, die die Faszination für die qualitative Praxisforschung in mir wachriefen.

Der finanziellen Förderung durch den europäischen Sozialfonds, das Land Sachsen und die HTWK Leipzig ist es zu verdanken, dass die vorliegende Arbeit in dieser Form entstehen konnte. Den Mitarbeitenden des Graduiertenzentrums der HTWK, insbesondere Susann Hannemann und Peggy Stöckigt, gilt mein Dank für ihre engagierte Begleitung, die weit über die Koordination der materiellen Unterstützung hinausreichte. Ihre wertvolle Arbeit in der Promotionsförderung leistet einen wichtigen und unbedingt notwendigen Beitrag zur Stärkung höchst bedeutsamer Praxisforschung und bildet einen beispielgebenden Beitrag zur Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Schließlich danke ich meinen Wegbegleiter*innen, die Freud und Leid des Promovierens mit mir teilten, die mir aus ihren verschiedenen fachlichen und persönlichen Hintergründen heraus zahlreiche wertvolle Anstöße gaben, die sich gemeinsam mit mir auf die Suche begaben und denen ich die Praxis der Einsicht verdanke, dass die Schönheit wissenschaftlichen Denkens nicht am Schreibtisch beginnt und erst recht nicht dort endet. In alphabetischer Reihenfolge danke ich jenen, die mir besonders im Gedächtnis sind, stellvertretend für alle anderen: Dr. Tim Blakowski, Kai Fiebiger, Youmna Fouad, Jan Grundmann, Dr. Viktor Hoffmann und dem interdisziplinären Wissenschaftskreis, an welchem ich teilhaben durfte, Christian Hoppe, Christoph Mock, Boris Nikolaev, Max Ramacher, Viktoria Rösch, Johannes Schmidle, Lukas Schmitz, Peter Schmuki, Mei-Chen Spiegelberg, Dr. Patricia Ward, Daniel Wendt. Ich danke meinem langjährigen

Freund und Begleiter Dr. Hans-Michael Schäfer, der in mir einst die Freude an der Wissenschaft weckte.

Von Herzen danke ich Hannah Sophie Stiehm für ihre Unterstützung und vor allem für ihre klugen und engagierten Hinweise in jeder Phase des Forschungsprozesses und ganz besonders in Bezug auf die Ergebnisbildung und die Präzisierung des vorliegenden Textes.

Für alles danke ich meiner Familie.

1 Von »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« wissen

Wir verstehen die Welt auf Grundlage des Wissens, das wir über sie haben. Wissen ist mit Berger und Luckmann (2013 [1966]): „die Gewissheit, daß Phänomene wirklich sind und bestimmbare Eigenschaften haben“ (S. 1). So subjektiv die Kategorie der *Gewissheit* anmuten mag, so wenig schöpft sie das einzelne Bewusstsein aus sich selbst (vgl. Knoblauch 2014, S. 352). Gewissheit ist eine legitimatorische Figur oder, wie Abels die Ausgangsthese Bergers und Luckmanns zusammenfasst: „Die Dinge sind nicht so, wie sie sind, sondern wie sie die Gesellschaft für ihre Mitglieder gedeutet hat und wie sie sie weiter deutet“ (Abels 2010, S. 89).

Wissen, so lässt sich konkludieren, ist ein Zusammenhang von Überzeugungen, Fertigkeiten und Mustern des Wahrnehmens und Handelns, welche von einer bestimmten Gruppe unter bestimmten zeitlichen Umständen für »gültig« gehalten und als Wissen definiert werden (vgl. Knoblauch 2014, S. 155; Schütz und Luckmann 2017 [1973, 1984], S. 149 ff.).

Wissen der Alltagswelt

Eine besondere Domäne des Wissens bildet die „Alltagswelt“ (Berger und Luckmann 2013 [1966], S. 21), welche die Subjekte vor die Herausforderung stellt, trotz großer Widersprüche Denken und Handeln zu koordinieren. Gleichzeitig erscheint die Vollzugswirklichkeit der Alltagswelt aus Perspektive der Subjekte, die darin leben, denken und handeln, durchaus als vertrautes und handhabbares Feld, denn die Alltagswelt enthält jene „Wirklichkeit, die von Menschen begriffen und gedeutet wird und ihnen subjektiv sinnhaft erscheint“ (ebd.)⁸

8 Die Perspektive der Alltagswelt setzt zwar Subjekte der »Alltagserzeugung« voraus, was aber nur bedeutet, dass die Formationen Subjekt und Alltagswelt über einen reziproken Erzeugungszusammenhang verbunden sind. Dieser stellt „die Beziehung des Subjekts zur Wahrheit“ (Foucault 2002 [1974], S. 685) her, indem das „Erkenntnissubjekt“ (ebd., S. 728), als Träger und Voraussetzung eines erkennenden Bewusstseins, konstituiert wird (vgl. ebd.). Genau wie die Beschreibungen der subjektkonstitutiven Alltagswelt ist auch das »beschreibende Subjekt« – als *Formation durch die hindurch sich bestimmte Beschreibungsmöglichkeiten vermitteln* – Ergebnis eines konkreten Kontextes, der als *politisch, sozial, wirtschaftlich, ökologisch, moralisch* usw. signiert ist, bzw. auf diese Weisen gelesen werden kann (vgl. ebd.).

Das geteilte Wissen der Alltagswelt ermöglicht intersubjektiv sinnvolle Deutungen von Phänomenen (vgl. Knoblauch 2014, S. 155) und bildet die Voraussetzung des „Fremdverstehens“ (ebd., S. 157), und jeder menschlicher Kooperation.

Als soziales Ergebnis wiederholten kooperativen Handelns festigen sich „übergreifende Erwartungsstrukturen“ (Hasse und Krücken 2005, S. 15), die als *Institutionen* bezeichnet werden. „Sie sind [...] typische Lösungen für wiederkehrende (und ebenfalls typisierte) gesellschaftliche Handlungsprobleme“ (Knoblauch 2014, S. 159), die auf soziale Normen legitimatorischen Bezug nehmen. Große und abstrakte Gegenstände wie die Pädagogik, die Migrationsregime, der aktivierende Sozialstaat oder die Rechtsordnung, aber auch die »kleinen Normalitäten« des Alltags, wie die »Tugenden« der Pünktlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Genauigkeit und Zielstrebigkeit lassen sich als solche präkonfigurierten Lösungen verstehen. Institutionen „bestimmen, was angemessenes Handeln und Entscheiden ist“ (Hasse und Krücken 2005, S. 15; vgl. Schelsky 1980, S. 218 ff.). Institutionen beschränken die Handlungs- und Deutungsspielräume von Menschen in ihrem Wirkungsbereich und erzeugen dadurch bestimmte Kommunikations- und Kooperationsmöglichkeiten, etwa Organisationen und interorganisationale Netzwerke (vgl. Owen-Smith und Powell 2010)⁹.

Institutionen sind Träger der Alltagswelt, die „jedermanns Gedanken und Taten“ (Berger und Luckmann 2013 [1966], S. 21) ihre Existenz verdankt und die von den Mitgliedern einer Gesellschaft pausenlos in ihrer „Lebensführung“ (ebd.) hervorgebracht und reproduziert wird. Diese subjektiv sinnvollen Vorgänge finden ihren Niederschlag in intersubjektiven „Objektivationen“ (ebd., S. 22). Hierunter sind all jene menschlichen Erzeugnisse zu verstehen, welche in der „Wirklichkeitsordnung“ (ebd., S. 24) der Alltagswelt einen Sinn tragen, der von mehreren Mitgliedern einer Gesellschaft geteilt wird. In diese heterogene Kategorie fallen etwa Einrichtungen der Heimerziehung, Gesetzestexte, Grenzzäune, Prozeduren der Altersfeststellung, Terminkalender und Ausweisdokumente. Sie alle haben ihre je spezifischen gesellschaftlichen Funktionen und damit ihren subjektiven »Sinn«, der sie in den Rang von „sozialen Tatsachen“ (Durkheim 1985 [1895], S. 100) erhebt.

Der »unbegleitete minderjährige Flüchtling« ist nicht einfach da, doch genauso wenig ist er an jedem neuen Tag ein anderer. Die Benennung lässt sich überhaupt erst verstehen und auf konkrete Menschen und deren Lebenssituation beziehen, weil sie innerhalb des *Archivs des Wissens* mit unzähligen möglichen und widersprüchlichen Aussagen darüber verbunden ist, was es heißt, ein »unbegleiteter minderjähriger Flüchtling« zu sein (Foucault 2015 [1969], S. 178). Unterschiedliche Distributionssysteme machtvoller Aussagen (Gesetzestexte,

9 Zum Organisationsbegriff siehe S. 253 ff. dieser Arbeit.

Medienberichte, pädagogische Fachdiskurse, Jugendhilfeeinrichtungen) verbreiten, produzieren und reproduzieren unablässig jene Möglichkeiten des Sprechens, Denkens und Handelns, in deren Realisierung die Figur des »unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings« sozial geteilte Wirklichkeiten erzeugt (vgl. Berger und Luckmann 2013 [1966], S. 36 ff.).

1.1 »Flüchtlinge«

Was »Flüchtlings« bedeuten kann

Flucht, so definiert Kleist (2018), sei ein „aktives Streben nach Sicherheit“ (S. 9), das im engeren Sinne mit Mobilität einhergehe. Friese (2017) spricht, diesen Aspekt betonend, deshalb von „Mobilen Menschen“ (exempl. S. 26). Der Mobilitätsprozess der Flucht deute, so Kleist (2018) weiter, „sowohl einen ‚Fluchtgrund‘ als auch eine (angestrebte) ‚Zuflucht‘ an, ohne diese zu definieren“ (S. 9).

Niedrig und Seukwa (2010) formulieren, aufbauend auf den Überlegungen von Schroeder (2003), drei Perspektiven auf die Flüchtlingsfigur entlang des Kategorienpaars „Umbruch“ und „Bewältigung“ (Niedrig und Seukwa 2010, S. 183 f.).

Die erste Perspektive nimmt Flüchtlinge als Ergebnis von „Umbrüchen [...] in den Herkunftsländern“ (Schroeder 2003, S. 418) in den Blick. Die Flucht als Ereignis, das aus Menschen Flüchtlinge macht, tritt entsprechend als Bewältigungsstrategie dieser Umbrüche in Erscheinung. Hieran schließen nationale Flüchtlingsregime an, die bei Nachweis festgelegter individueller Fluchtgründe, – „Push-Faktoren, [...] die unmittelbar bedrohlich für Leib und Leben sind“ (Schmid Noerr 2018, S. 29) – Asyl gewähren.

Die zweite Perspektive bezieht dagegen die *Entstehungsbedingungen* von Fluchtursachen ein. Diese sind auf Prozesse zurückzuführen, „die in komplexen transnationalen und interdependenten Prozessen der Weltgesellschaft stattfinden“ (Schroeder 2003, S. 420). Dies lenkt den Blick auf „die globalen Verflechtungen und Dominanzverhältnisse“ (Niedrig und Seukwa 2010, S. 184) und die europäische „Mitverantwortung“ für globale Macht- und Ausbeutungsstrukturen“ (ebd.). Dies beleuchtet die postkoloniale Perspektive, die Niedrig und Seukwa (2010) wie folgt definieren:

„Der Postkolonialismus versteht die Geschichte der ‚Entdeckung‘, Eroberung, Kolonisation und Sklaverei nicht als dunkle Nebengeschichte der eigentlichen europäischen Geschichte von Aufklärung, Demokratisierung und Fortschritt, sondern als ihren integralen Bestandteil.“ (ebd., S. 186)

Beide Gedanken, sowohl diskursive und praktische Umgangsweisen mit einer Welt, die in Veränderung begriffen wird, als auch mit dem invisibilisierten Eigenen in der Produktion des vermeintlich fremden Anderen sind es schließlich, welche die dritte Perspektive anlegen.

Diese rückt die Flüchtlingsfigur als diskursives Produkt der westlichen Aufnahmegerügschaften in den Fokus. Der Handlungszusammenhang der Flucht und die mit ihm assoziierten Menschen werden hier in Wissensordnungen, politische Diskurse, rechtliche Normen und Institutionen eingehet. Das *soziale Konstrukt* »Flüchtlingsfigur« entsteht, wenn Menschen bestimmten „sozialen Zu- schreibungen ausgesetzt“ (Niedrig und Seukwa 2010, S. 184) werden, die wiederum Ergebnis historischer Aufschichtungen und deren Fortleben in aktuellen Machtverhältnissen sind. Die »besondere Abweichung Flüchtlingsfigur« bildete den konstitutiven Gegenpol zu einer ganz bestimmten »Normalität«. Diese Normalität wird in der Anrufung des Anderen immer wieder reproduziert (vgl. Link 1997, S. 425).

Diese verschränkte Ebene der Herstellung der Flüchtlingsfigur ist es, die mich vorliegend beschäftigt. Es geht mir um das »Flüchtlingsdispositiv«¹⁰, jenes „entschieden heterogene Ensemble“ (Foucault 1978, S. 119) der Wissenselemente, der Institutionen, der Einrichtungen, Gesetze und Maßnahmen und schließlich um die Sagbarkeiten, die dieses unscharf begrenzte Netz produziert.

1.1.1 Opfer

„Ein ‚echter Flüchtlingsfigur‘ wird als ‚hilfloses, unschuldiges Opfer‘ imaginiert“ (Niedrig und Seukwa 2010, S. 185). Flüchtlinge sind die Opfer „von Krieg und Gewalt, die nichts anderes suchen, als das schiere Leben in Sicherheit zu bringen“ (Friese 2017, S. 47). An sie wendet sich die humanitäre Hilfespendung der westlichen Gesetzgebung: „[D]er Ausdruck Flüchtlingsfigur findet auf jede Person Anwendung: [...] die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (United Nations High Commissioner for Refugees 1954, Art. 1) durch staatliche Akteure den Schutz eines Landes sucht.

In Deutschland wird auf Grundlage des Artikels 16a Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 25 Aufenthaltsgesetz außerdem ein sogenannter *subsidiärer Schutz* (§ 4 Asylgesetz) zugestanden, wenn „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht“ (ebd., Abs. 1) wurden, dass den Betroffenen „im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden“ (ebd.) für Leib und Leben droht.

10 Zum Dispositiv-Begriff siehe S. 150 f. dieser Arbeit.

Die Figur des Opfers ist durch ihre Verwundbarkeit und Hilflosigkeit gekennzeichnet, die ihr Emotionalisierungspotenzial begründet. Dieser Erzählung entsprechen Kinder in besonderer Weise, denn den kindlichen Körpern sind per se die ikonischen Merkmale der Vulnerabilität eingeschrieben. Das „seltsame Diminutiv“ (Lehmann 2016) *Flüchtlings* legt diese „besondere Form der Fremdheit“ (ebd.) bereits fest auf die „Verkleinerung“ (ebd.) auf „Unselbständigkeit und Bedürftigkeit“ (ebd.) und legt so auch sprachlich deutliche Überkreuzungen mit jenen Sagbarkeiten an, welche zugleich die Figur des Kindes bestimmen.

Der Wert der Bilder und Erzählungen auf dem Markt der Aufmerksamkeitsökonomie ist auf die Zurschaustellung der „verletzbaren Kreatürlichkeit des Opfers“ (Friese 2017, S. 58) angewiesen. Das Leid der „large-eyed victims“ (ebd., S. 63) ist nur dann geeignet, „emotionalen Eindruck zu hinterlassen“ (ebd., S. 50), wenn es gelingt, diese von Widersprüchen freizuhalten, die Opfer „zu verniedlichen und ihr Elend zu betonen“ (Lehmann 2016). Die Figur des Flüchtlings muss auf ihr Elend verpflichtet werden, um ihr helfen zu können (vgl. ebd.). „Entsprechend tritt diese Flüchtlingsfigur vorzugsweise als madonnengleiche Mutter mit kleinem Kind auf“ (Inhetveen 2010, S. 152) und knüpft damit an „eine reiche christliche Ikonografie“ (Friese 2017, S. 61) an. Sie verkörpert die „hilfsbedürftige, unschuldige und unpolitische [...] reine Klientel der humanitären Hilfe“ (ebd., S. 153) und zeigt deutlich den intersektionalen Zusammenhang zwischen der sozialen Konstruktion (paternalistischer) Fürsorge und Zuschreibungen in den Kategorien Gender und Lebensalter. Die Figur des Opfers ist vor allem passive Empfängerin von Hilfeleistungen, denn die „Rettung erhebt Anspruch auf Gefügigkeit“ (Friese 2017, S. 52) oder deutlicher gesagt:

„Das Konzept des ‚Flüchtlings als Opfer‘ aber ist weiblich konnotiert: passiv, hilflos, anspruchslos/bescheiden, leidensfähig, zu Anpassung und Unterordnung bereit. Entsprechen die realen Mädchen und Jungen diesem Opferkonzept nicht, so schlägt wohlwollendes Mitleid schnell in Misstrauen und Ablehnung um. Denn ‚männliche Eigenschaften‘ wie aktiv, durchsetzungsfähig, fordernd, tatkräftig, auf den eigenen Vorteil bedacht etc. verweisen auf die Position des ‚Täters‘.“ (Niedrig und Seukwa 2010, S. 185)

Bescheidene Opfer und ihre machtvollen Retter

Die Erzählung vom kompetenten, aktiven, privilegierten, idealtypisch männlichen, weißen Retter (vgl. Hughey 2014, S. 8 ff.) des schwarzen, zur wirksamen Selbsthilfe unfähigen Opfers (vgl. ebd., S. 139) ist in fiktionalen Darstellungen stark verbreitet (vgl. ebd., S. 11 ff.). Das als „white savior motif“ (ebd., S. 2) bekannte Handlungsmuster findet sich in unzähligen bekannten Spielfilmen wieder, wie Hughey (2014) zeigt, und ist als koloniales Erbe lange schon Teil der westlichen Popkultur. Dabei gilt gleichermaßen für das journalistische Story-

telling wie für den populären Film, dass die Helden zwar ebenso „ihre eigene, gebrechliche Menschlichkeit zeigen“ (vgl. Friese 2017, S. 53) müssen, um Glaubwürdigkeit zu gewinnen und die Gefährlichkeit ihres selbstlosen Unterfangens zu belegen, ansonsten aber bleiben die Heldenerzählungen – genau wie jene der Opfer – frei von Ambivalenz (vgl. ebd.).

Die gefeierten Retter*innen stehen als Individuen im medialen Fokus. Die Geretteten hingegen sind in der Berichterstattung als anonyme und homogene Masse und Einzelne höchstens „als Exemplar[e] der Kollektivkategorie repräsentiert“ (Hirschauer 2014, S. 174). Als Einzelne*r kommt nur zu Wort, wer die eigene Geschichte entlang der vorgezeichneten Stränge medialen oder institutionellen Storytellings auszubreiten bereit ist. Diese konzentriert sich zumeist auf die unmittelbaren Geschehnisse der Flucht, die als zeitlich klar umgrenzter, zielgerichteter, aber der Kontrolle der Einzelnen dennoch unverfügbarer Prozess konstruiert ist. Das »Leben davor«, das noch nicht Flucht war, darf nur insoweit eine Rolle spielen, als dass es die notwendige Vorbedingung dafür liefert. Alles andere gefährdet „die Glaubwürdigkeit von Schutzwürdigkeit“ (Merkač 2014, S. 64), die im Ringen um öffentlich-mediale Legitimität beginnt und sich bis in die individuelle Verhandlung um juristische Schutzansprüche fortschreibt (vgl. Gerarts et al. 2016; Merkač 2014, S. 74–110; Will 2019).

Doch die Erzählung von Opfern und ihren Retter*innen scheint ihre erklärende Kraft zu verlieren, wenn das Überleben gesichert ist. Wenn die Figur des unschuldigen Opfers sich nicht länger auf ihre Genügsamkeit verpflichten lässt, sondern von den Ankunftsgesellschaften mehr erwartet als den Schutz des nackten Lebens, sich aktiv an gesellschaftlichen Gestaltungsaufgaben beteiligen will, Gehör für ihre Standpunkte und Interessen einfordert oder gar Kritik an der Aufnahmegerellschaft übt, gilt sie schnell als fordernd und maßlos (vgl. El-Mafaalani 2018).

Die Erzählung des unschuldigen Leides endet im Ankunftsland, während alles Übel im Herkunftsland und auf dem Fluchtweg zurückgelassen wurde. Das Aufnahmeland ist kein legitimer Beschwerdegegenstand. Auf diese Weise, nämlich indem die Figur des genügsamen, bescheidenen Opfers zur unbedingten Schutzvoraussetzung gemacht wird, immunisiert sich die Ankunftsgesellschaft gegen Kritik. Das Opfer, das mit der Heldenerzählung seiner Retter bricht, sich anders als vorgegeben zu Wort meldet und emanzipatorisch Sichtbarkeit einfordert, wird zur Gefahr für jene humanistische Inszenierung, wie sie etwa in der moralischen Überhöhung des Begriffes der »Willkommenskultur« mitschwingt, welche gern unhinterfragt bliebe (vgl. Harloff 2020, S. 26 f.; Ther 2018, S. 300).

Opfer im Abwertungsdiskurs

Bei näherem Hinsehen sind diese Opferzuschreibungen sogar anschlussfähig an kulturalistische oder sogar biologistisch-rassistische Abwertungen, da sich nämlich mit Bezug auf diese Erzählungen die Frage nach der Genese von Fluchtursachen mit entsprechenden Defizitzuschreibungen beantworten lässt.

Die Bezeichnung »biodeutsch« – als kontrastive Selbstaufwertung einer vermeintlich exklusiven Gruppe von „Peoples of Germanic heritage“ (Choi et al. 2020, S. 4) –, welche eine Melange aus biologischer und kultureller Überhöhung zuspritzt, die von niemandem erlangt werden könnte, der nicht »von vornherein dazu gehört«, illustriert, welcher Blick auf den ethnisierten Anderen hier gemeint ist. Während die Erzählung des unschuldig leidenden Opfers an der Grenze des Aufnahmelandes enden muss, so leugnet die rassistische Logik selbstverständlich auch jede fluchtursächliche globale Mitverantwortung der eigenen »überlegenen« Nation. Stattdessen scheint die Figur des Opfers an orientalistische und koloniale Narrative anzuschließen, denn sie kam hier immer schon vor als Ergebnis einer vermeintlich dionysischen »Kultur« oder »Natur« der »Orientalen«, welcher die »westliche Vernunft« als überlegenes Ordnungsprinzip gegenübergestellt wird (vgl. Karakayali 2011; Said 2015, S. 43 ff.). Die Figur des unschuldigen Opfers ist angelegt in den Figuren des „Eingeborenen“ (Hall 1989a, S. 160) oder des „Sklaven“ (ebd.), die permanenter »Anleitung und Überwachung« durch die westlich-europäische Vernunft (vgl. Karakayali 2011) bedürften. „Untertanenvölkern schien es eben nicht gegeben zu erkennen, was gut für sie war“ (Said 2015, S. 50).

1.1.2 Bedrohungen

Auch die Figur des bedrohlichen Geflüchteten findet sich in rechtlichen Definitionen wieder, wie sich am Beispiel des deutschen Asylgesetzes (AsylG) zeigen lässt. So bestimmt dessen § 4 Absatz 1, dass „[e]in Ausländer von der Zuerkennung“ des subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist, wenn dieser ein „Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ oder „eine schwere Straftat“ begangen hat. Außerdem hat seine Schutzberechtigung verwirkt, wer „eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt“ (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–4 AsylG). Weiter bestimmt das Gesetz: „Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen“ (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AsylG). Diese Formulierungen eröffnen aufgrund ihrer Interpretationsbedürftigkeit weitreichende Möglichkeiten der Abweisung von Schutzersuchen. So stellte beispielsweise das Verwaltungsgericht Aachen in Bezug auf den Tatbestand einer

schweren Straftat, welche die Ablehnung des subsidiären Schutzes zur Folge hat, klar, hierbei handele es sich: „neben vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub, gefährliche[r] bzw. schwere[r] Körperverletzung, Kindesmissbrauch“ oder „Entführung“ etwa auch um „gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern“ (Verwaltungsgericht Aachen 2020, Abs. 23). Diese Gleichsetzung einer besonderen Form eines politischen Deliktes mit schweren Straftaten gegen Leib, Leben und Freiheit hat zur Konsequenz, dass Geflüchtete ihren eigenen Schutz gefährden, wenn sie etwa versuchen, Freunde und Familienangehörige bei der Flucht zu unterstützen. Mit Bühl (2016) handelt es sich hier um eine strukturell rassistische¹¹ Norm (vgl. Bühl 2016, S. 213 ff.), die geflüchtete Menschen aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation besonders schwerwiegend trifft und die sich durch eine vermeintliche Gefahr ethisch zu rechtfertigen versucht.

Die aufgeföhrten Deliktgruppen legen nahe, dass die Figur des »gefährlichen Flüchtlings« sich als duale Konstruktion *individueller* und *kollektiver* Bedrohungen untersuchen lässt. Beide seien, wie Fries (2017) feststellt, gleichermaßen in medial verbreiteten Erzählungen enthalten:

„Genau in diesem Kontext entsteht das Bild der Invasoren, eines feindlichen Heeres, einer nicht zu kontrollierenden Menschenflut, die sich aufmacht, uns zu kolonisieren, uns zu unterwerfen, unsere Kultur zu zerstören, unsere Werte zu nehmen, unseren Wohlstand, unsere Frauen.“ (ebd., S. 33 f.)

11 Unter strukturellem Rassismus sind, wie Bühl (2016) darstellt, „zentrale Normen, Regulierungen sowie Kodifizierungen“ (S. 213) zu verstehen, „die [...] die Gesamtgesellschaft wie eine Art zugrundeliegendes Fundament prägen und die sich in diversen Institutionen in Gestalt rassifizierender Ungleichbehandlung sowie in entsprechenden Denkmustern und Verhaltensweisen äußern“ (ebd.). Die Wissensbestände des strukturellen Rassismus bildeten „eine zumeist unhinterfragte Basis des sozialen Handelns“ (ebd.) und stelle „die übergreifende Verkörperung der macht- und herrschaftspolitisch bedingten Ungleichwertigkeit zugunsten der Dominanzgruppe dar“ (ebd.). Mit dem Begriff des strukturellen Rassismus werden also ausgesprochen heterogene Phänomene adressiert, was seinen Einsatz als empirischen Zugang erschwert. Vielmehr gilt es also, die einzelnen Phänomene, etwa rassistischer Normen, Gesetze, Organisationsstrukturen oder habitualisierter Verhaltensmuster, zu beschreiben und deren Beziehung untereinander zu untersuchen. Zugleich erscheint der Begriff der Struktur hier kritisch, da er nahelegen könnte, die entsprechenden Phänomene seien der (ethischen) Verantwortung der* des Einzelnen enthoben und schließlich unveränderlich. Gleichwohl lenkt die Perspektive struktureller Rassismus den Blick auf die Verschränkung von Makro- und Mikroebene sozialer Interaktion und damit auf die gesellschaftlichen und subjektiven »Verstrickungen« rassistischen Wissens und rassistischer Praxis.

Individuelle Bedrohung

Die individuelle Bedrohung geht vom kriminalisierten Anderen aus. Das besondere Merkmal rassistischer Kriminalisierung besteht darin, dass, wie Bühl (2016) schreibt, die Kriminalität von ihren sozialen Ursachen losgelöst wird und diese „in das Wesen des Rassifizierten“ (ebd., S. 171) verortet (vgl. ebd.). Dabei wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem kriminellen Verhalten und dessen Kultur oder Herkunft hergestellt.

Die Imagination der diffusen individuellen Bedrohung kulminiert in der Figur des aggressiven Gewalttäters, der besonders in der medialen Berichterstattung über »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« verbreitet ist und hier durch „eine Melange aus Gewaltbereitschaft, Undurchschaubarkeit und Unberechenbarkeit“ (Harloff 2020, S. 72) gekennzeichnet ist.

Kollektive Bedrohung

Die Idee der kollektiven Bedrohung verbindet die Angst vor den Körpern der »Anderen« – vor der „Biomacht“ (Foucault 2009 [1975], S. 282–311) einer vermeintlich großen und darüber hinaus reproduktionsmächtigen Gruppe – mit der Angst vor der Übernahme durch die »fremden Kultur«.

Das bedrohliche Potenzial, welches in Geflüchtete hineinprojiziert wird, geht von der Imagination einer zahlenmäßig überlegenen Gruppe aus, der sowohl physische als auch kulturelle Reproduktionsmacht zugeschrieben wird. Die nationalsozialistische Ideologie „der ‚Umwölkung‘ der Deutschen durch eine vermeintliche ‚Massenmigration‘“ (Baader 2020, S. 138) ist ihr erzählerischer Kern, welcher sich gelegentlich hinter der harmloser und sich weniger strategisch gebenden »Überfremdung« verbirgt, die aber letztlich dasselbe meint. Die Idee einer Reorganisation der Bevölkerung durch ein überlegenes »Volk« war von ihrem Begründer Karl Valentin Müller in den 30er Jahren als sozialtechnische Strategie in Bezug auf die Unterwerfung Zentral- und Osteuropas konzipiert worden (vgl. Ferdinand 2014). Zynischerweise wirft die »moderne« politische Rechte, deren gedankliche Vorbilder diese Strategie einst für sich selbst erdachten, deren Einsatz nunmehr den migrantisierten Anderen vor.

Die Figur des vermeintlich von seinen Eltern geschickten männlichen »unbegleiteten Minderjährigen« eignet sich in der Verbindung aus dem vermeintlich gewaltbereiten »Flüchtling« und der Figur des Jugendlichen besonders als Projektionsfläche für entsprechende Invasionsfantasien, da ihr sowohl besondere reproduktive Biomacht als auch nachhaltiges kulturelles Einflusspotenzial zugeschrieben werden kann.

Trotz ihrer Geschichte und unverhohlenen Anknüpfung an klar biologisch-rassistische und kulturalistische Welt und Menschenbilder hält sich die Idee einer vermeintlichen »feindlichen Übernahme« des Staatsgebietes, der Ge-

sellschaft und der Kultur durch »Ausländer*innen« in einem Populärdiskurs, der das Label rechter Ideologie zumindest vordergründig abzuweisen versucht und sich lieber als »bürgerliche Mitte« verstanden wissen möchte. Breite öffentliche Resonanz erfuhr so beispielsweise 2010 die Schrift von Thilo Sarrazin, die bereits in ihrem Titel „Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“ (Sarrazin 2010) ihren gedanklichen Kern zu erkennen gibt.

Die Aussagelogik des Spiegel-Bestsellers fasst Seiler Brylla (2013) in einer linguistischen Diskursanalyse wie folgt zusammen und verdichtet sie auf fünf Topoi:

„Deutschland werde auf lange Sicht untergehen (Gefahr), weil die bildungsfernen TransferempfängerInnen dem Staat allzu sehr und zum Teil unberechtigt (Missbrauch) zur Last fallen (Belastung). Das größte Problem stellten dabei die muslimischen MigrantInnen dar, die auf Grund ihrer andersartigen Mentalität (Kultur) die Integration verweigern würden (Anpassung).“ (ebd., S. 411)

Das als homogene und unveränderliche Einheit gedachte »deutsche Volk«, mit engen Zugehörigkeitsgrenzen, stehe einer Bedrohung durch die ebenfalls homogen imaginierte Gruppe von Migrant*innen gegenüber. Das »autochthone Volk« laufe Gefahr, seine statisch gedachte, historisch erworbene »Identität« zu verlieren, wenn es sich nicht gegen die vermeintlichen Invasor*innen zur Wehr setze. Sarrazins Buch gibt ein eindrückliches Beispiel der angesprochenen dualistischen Gefahrenkonstruktion, die sich sowohl auf die Körper als auch auf die Kultur des migrantisierten Anderen bezieht, der „der europäischen Qualitätsauswahl von *human capital* nicht genüg[t]“ (Friese 2017, S. 40, Hervorh. i. Orig.).

1.1.3 Helden

Die Figur des Helden hat nur auf den ersten Blick keine unmittelbare juristische Repräsentation, doch scheint auch sie bei näherem Hinsehen bereits in der Definition des Flüchtlings enthalten, wenn man die Frage stellt, welche Imaginierungen mit dem aufgrund seiner politischen Überzeugung Verfolgten verbunden ist, den die Genfer Flüchtlingskonvention benennt (vgl. United Nations High Commissioner for Refugees 1954, Art. 1). Die Formulierung evoziert Bilder von Freiheitskämpfer*innen, unermüdlichen Streiter*innen für Gerechtigkeit und Humanität, die in ihren Herkunftsregionen unerbittlichen, menschenverachtenden Regimen gegenüberstehen.

Im Sinne dieser Überlegung ist mit Friese der »Flüchtling« Zentrum einer Erzählung des „unerschrockenen Kämpfers für Recht und Gerechtigkeit“ (Friese 2017, S. 67), opponiert er doch durch „die lebensgefährliche Fahrt über das

Meer“ (Friese 2017, S. 67) immer auch gegen Verhältnisse globaler Ungerechtigkeit, die ihn dazu gezwungen haben, sein Leben zu riskieren.

Der »Flüchtling« ist ein Held wider Willen. Er steht zwischen den Figuren „des unschuldigen Opfers von Kapitalismus und neoliberaler Governance“ (ebd., S. 68) und „der Gefahr eines Feindes, die die etablierte Ordnung zu erschüttern droht“ (ebd.). Dieser Held wider Willen ist existenziell gezwungen, den Kampf um sein Überleben aufzunehmen. Oder wie Friese schreibt, er ist „angewiesen, den antikapitalistischen Kampf gegen die Mächtigen zu führen“ (ebd.) und trägt damit immer auch das Potenzial in sich, „die bestehenden politischen Räume zu destabilisieren“. Die Figur des »Flüchtlings«, der sich aus Verzweiflung zum Helden macht, verbunden mit der Vorstellung, dass aus dieser Verzweiflung übermenschliche Kraft erwachse, kann leicht umschlagen in die Idee gefährlicher Invasoren, wenn sie mit ethnisierten Motiven des »starken und unberechenbaren Orientalen«, wie bereits dargestellt, verbunden wird. So ist auch die migrantisierte Heldenfigur, mit ihrem inhärenten gesellschaftlichen Irritations- und Veränderungspotenzial (vgl. Schütz 1972), zum einen anfällig für eine Umdeutung im Sinne rechter Agitation, zum anderen eröffnet sie ein projektives Feld von Hoffnungen auf positive gesellschaftliche Veränderungen und die Lösung schier unbezwingbarer Probleme (vgl. Friese 2017, S. 70 ff.). Da der »Flüchtling« sich selbst gerettet hat, wird er auch uns retten, so die Heldenerzählung.

Ähnlich wie in der Figur des »gefährlichen Flüchtlings« können sich auch die Held*innen-Imaginationen des breiten Repertoires ethnisierten, orientalistischer Bilder bedienen, die auf vermeintliche psychosoziale und kulturelle Disposition der »Fremden« verweisen.

Manchmal erscheint die Figur des Helden als einfache Umkehrung des bedrohlichen, starken und jugendlichen »Anderen«, dem nunmehr positive Attribute wie Fleiß, Ausdauer und moralische Integrität zugeschrieben werden. Die Figur des so gedachten Fremden, die zahlreich in den Gesprächen vorkommt, die ich im Feld geführt habe, lässt sich schnell und nutzbringend in die Ordnungen einer unter »Fachkräftemangel« leidenden Wirtschaft oder einer alternden Gesellschaft einordnen. Sie entspricht der Rollenerwartung des „grateful refugee“ (Schwöbel-Patel und Ozkaramanli 2017), dessen besonderer Arbeitswillen in seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber seiner Aufnahmenation gründet, der er damit seine Ehrerbietung bezeugt und der er keinesfalls »zur Last fallen« will und darf (vgl. Thiruselvam 2019, S. 65). Der »dankbare Flüchtling« erkenne – im Gegensatz zum unschuldig verantwortlichen Opfer der eigenen »kulturellen Rückständigkeit« – die Überlegenheit der westlichen Kultur gegenüber seiner eigenen »regressiven Herkunft« an. Aus der »bewundernden Überzeugung des Bekehrten« heraus, setze er sich nicht nur für die wirtschaftliche sondern auch für die soziale Weiterentwicklung seiner Aufnahmegesellschaft ein (vgl. Thiruselvam 2019, S. 65).

Philomigrantismus

Die Zuschreibung besonderer moralischer Eigenschaften erscheint dabei als relativ neue Beobachtung. Fries (2017) legt sie im Topos des „revolutionäre[n] Gestus“ (S. 65) an, der im medialen Diskurs zunehmend stärker mit der Figur des Flüchtlings verknüpft werde. Dabei würden unterschiedliche Erlösungshoffnungen – etwa die Befreiung von Rassismus oder gesellschaftlicher Ungleichheit – in die Figur des »Unbekannten« projiziert, wobei diese Erwartungen die eigenen Konflikte des medialen Publikums und damit der diskursmächtigen Gesellschaften spiegeln, an welche sich die Darstellungen richten.

Die Diskurse um heldenhafte migrantisierte Andere zeigen deutliche Parallelen zum *Philosemitismus*, der die positive Umkehrung antisemitischer Narrative unter Beibehaltung der ursprünglichen, herabsetzenden Deutungskerne beschreibt (vgl. Stern 1990).¹² Zu beobachten waren die entsprechenden Diskurse besonders in Deutschland nach 1945 (vgl. ebd., S. 180–183). Entsprechend der *wirtschaftlichen, politischen, kulturellen* und *sozialen* Herausforderungen der Nachkriegszeit lassen sich vier miteinander verbundene Aussagefelder unterscheiden (vgl. ebd., S. 184 f.), innerhalb derer Jüdinnen und Juden als Träger besonderer Ressourcen adressiert werden (vgl. ebd.).

In Anlehnung an diese Beobachtung schlage ich vor, von Philomigrantismus zu sprechen. Andere Autor*innen sprechen an dieser Stelle von „Ausländerfreundlichkeit“ (Altfelix 2000, S. 41) oder „Xenophilie“ (Hofstede 1993, S. 238). Immer geht es dabei um eine relative Opposition zwischen dem konkreten Eigenen und dem abstrakten Anderen, wie Altfelix (vgl. 2000) bemerkt, wobei „man glaubt, daß in der Kultur des fremden Menschen alles besser ist“ (Hofstede 1993, S. 238).

Ich meine mit der Bezeichnung Philomigrantismus die Heroisierung von migrantisch gelesenen Menschen als besondere Form „des Fremdmachens als gewaltvolle hegemoniale Praxis“ (Castro Varela und Mecheril 2010, S. 42). Es handelt sich um erwartungsvolle Umkehrungen negativer Stereotype, welche wiederum Individuen auf ganz bestimmte Gruppeneigenschaften festlegen, hinter welchen die einzelnen Menschen ungesehen und ungehört bleiben müssen und sollen.

12 Die antisemtische Erzählung von der sogenannten »jüdischen Weltverschwörung« rekurriert beispielsweise auf die vermeintlich besondere Intelligenz von Menschen jüdischen Glaubens, in der philosemitischen Umkehrung wird diese Intelligenz zu einer Eigenschaft der Gruppe erklärt, welche diese für die »Mehrheitsgesellschaft« besonders »wertvoll« macht. Hieran zeigt sich deutlich, wie rassistische Gefahren- und Held*innen-Konstruktionen in einem diskursiven Kontinuum stehen. Während die Erzählungen in beide Richtungen kippen können, werden die zugrundeliegenden Imaginationen stets stabilisiert und verfestigt (vgl. exempl. Altfelix 2000).

Im Unterschied zur Xenophilie, die auf alle »Fremden« orientiert ist, betont der Philomigrantismus die Migrationserfahrung als besonders Moment. Die kulturtassoziierten Zuschreibungen orientalistischer Signatur, welche die Xenophilie bereithält – etwa »Naturverbundenheit, Freiheitsliebe, Lebensfreude, kindliche Treue, Kraft und Gelassenheit« (vgl. exempl. Ellingson 2001) – werden, so meine These, im Philomigrantismus in Anknüpfung an bestimmte Imaginationen, welche sich auf Migrations- und Fluchterfahrungen beziehen, erweitert und verstärkt. Der Philomigrantismus nimmt diese Imagination zum Ausgangspunkt und verweist erst im zweiten Schritt wieder auf die alten rassistischen Signaturen. Schütz (1972) deutet eine entsprechende Erzählung an, indem er feststellt:

„[D]ie Kultur- und Zivilisationsmuster der Gruppe, welcher sich der Fremde nähert, sind für ihn [...] ein Feld des Abenteuers, keine Selbstverständlichkeit, sondern ein fragwürdiges Untersuchungsthema, kein Mittel[,] um problematische Situationen zu analysieren, sondern eine problematische Situation selbst und eine, die hart zu meistern ist.“ (S. 67)

Der Fremde bei Schütz erscheint als impliziter Träger von besonderen Ressourcen, die erst durch die Konfrontation mit der Herausforderung der Fremdheit wirksam gemacht werden. Dass »der Fremde« im Zusammenhang mit seiner Migrationserfahrung »besondere Fähigkeiten« erst erworben haben könnte, führt Schütz nicht aus. Doch die immanente Logik einer in jeder Hinsicht selbst-wirksamen Figur, welche die Krise als Herausforderung zu meisten versteht, legt an, dass selbst die Flucht als lebensbedrohlicher Extremfall von Migration als einschneidende, aber letztlich stärkende Erfahrung konstruiert werden kann. In den Argumentationsketten des Philomigrantismus wird Fluchtmigration mal mehr und mal weniger explizit mit besonderer »Widerständigkeit, Selbstermächtigung, Stärke, Weltläufigkeit, Kosmopolitismus, Antirassismus, wirtschaftlichem Erfolgswillen, geschwisterlichem Zusammenhalt und großer Loyalität« innerhalb der Gruppe von Geflüchteten assoziiert.

Keineswegs nur die von Friese (2017) untersuchten Populärdiskurse scheinen von entsprechenden Vorstellungen durchzogen, wenn etwa Sukale et al. (2017) feststellen, dass im Vulnerabilitäts- und Defizitdiskurs um »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« häufig aus dem Blick gerate,

„dass diese Kinder und Jugendlichen durchaus aktive, kompetent handelnde Menschen sind, die sich schon in ihrer Vergangenheit durch die Fluchterfahrung an sehr schwierige Situationen angepasst haben und die potenziell traumatisierende Erlebnisse überlebt und bewältigt haben.“ (S. 7)

Es erscheint im Zusammenhang mit den Erfahrungen von Krieg und Flucht euphemistisch, das blanke Überleben in Verbindung mit einer »Anpassungs- und Bewältigungsleistung« zu bringen. Es scheint geradezu, dass die so konstruierte Flucht hier belegen müsse, dass es sich „durchaus“ um „aktive und kompetent[e]“ (Sukale et al. 2017, S. 7) Menschen handelt, als sei dies eine Überraschung und nicht etwa die Kernannahme des Menschlichen schlechthin. Der Topos der »bewältigten Herausforderung der Flucht« entlastet von Hilfesverpflichtungen und politischen Handlungsnotwendigkeiten und leistet, wie Mlodoch (2017) bemerkt, der „beunruhigenden Tendenz“ (S. 51) Vorschub, die Verantwortung den vermeintlich resilienten Betroffenen zuzuschieben und die »unproblematische« und selbstständige Bewältigung der Belastungen zum Normalfall zu erklären (vgl. ebd.).

1.2 »Minderjährige«

Kindheit und Jugend sind – genau wie die soziale Konstruktion des »Flüchtlings« – mächtvolle Kategorien, die Menschen mit bestimmten Rechten ausstatten und spezifische Verhaltenserwartungen festschreiben (vgl. Bettinger 2008, S. 27 ff.; Betz und Bischoff 2018, S. 53 ff.). Darüber hinaus existieren eine Reihe von „sozialen und kulturellen, diskursiv vermittelten Vorkehrungen“ (Andresen 2004, S. 158) – Behörden, Einrichtungen, Berufe und Qualifikationen, ethische Regeln und vieles mehr – welche an der Hervorbringung der Konstrukte Kindheit und Jugend beteiligt sind. Es erscheint also sinnvoll, auch hier im Sinne Foucaults (vgl. 1978, S. 119 f.), genau wie im Kontext von Flucht und Migration (vgl. Mechler und Rigelsky 2010), von einem Dispositiv zu sprechen, welches Wissen und Handeln, sprachliche und nicht-sprachliche Elemente verbindet (vgl. Andresen 2004, S. 159 f.). Abermals bilden Gesetzestexte einen facettenreichen Ausdruck der zugrundeliegenden sozialen Konstruktionen.

1.2.1 Gesellschaftspolitische Ordnungen

Auf dem Gebiet des internationalen Rechts definiert die UN-Kinderrechtskonvention Personen unter achtzehn Jahren als Kinder, wobei den Unterzeichnerstaaten obliegt, diese Altersgrenze auf dem Gebiet nationalstaatlichen Rechts abzusenken (vgl. Vereinte Nationen 1989, Art. 1).

Die Einzelheiten staatlichen Handelns im Feld der Sorge und Erziehung junger Menschen sind in Deutschland im SGB VIII – dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – kodifiziert. Das Gesetz sieht Rechte für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige vor (vgl. § 2 SGB VIII). Diese Unterscheidung deutet bereits

an, dass die Lebensspanne bis zur Volljährigkeit, die nach § 2 BGB mit der „Vollendung des 18. Lebensjahrs“ (§ 2 BGB) eintritt, im deutschen Recht in unterschiedliche „Altersstufen“ (Trenczek und Boetticher 2014, S. 242) differenziert ist. Vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr werden Minderjährige in Deutschland entsprechend § 7 SGB VIII als Kinder adressiert, anschließend bis zur Volljährigkeit als Jugendliche. Die Zuständigkeit des SGB VIII endet nicht mit der Volljährigkeit, sondern reicht darüber hinaus bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres. Für die Gruppe der sogenannten jungen Volljährigen ermöglicht das Gesetz Hilfe- und Unterstützungsleistungen zur „Persönlichkeitsentwicklung“ (§ 41 SGB VIII) und „eigenverantwortlichen Lebensführung“ (ebd.).

Als Rechtsstatus und als Lebensphase ist die Jugend zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenalter angesiedelt und nimmt eine entsprechende Hybridstellung ein (vgl. Deinet und Icking 2009, S. 62 ff.). Kennzeichen der Jugend ist der Übergang zwischen „gegensätzlich strukturierten Verhaltenshorizonten“ (Abels 2008, S. 89) der Kindheit und des Erwachsenseins (vgl. ebd.). Jugendliche erleben einerseits eine sukzessive Erweiterung rechtlicher und sozialer Handlungsspielräume im Vergleich zur Kindheit, zugleich bleiben ihnen aber zentrale Optionen des Erwachsenenstatus verwehrt (vgl. Deinet und Icking 2009, S. 63). Die juristische Konstruktion der Jugend, als Spiegel der sozialen Wirklichkeit, lässt sich entsprechend als Abwandlung und Fortschreibung des Kindheitsdispositivs auffassen, welches um Aspekte des sozialen »Erwachsenseins« erweitert ist.

Die nach dem Lebensalter gestuften Unterscheidungen im deutschen Recht gehen mit „einem unterschiedlich stark ausgeprägten Schutz und einer zunehmenden Verantwortung junger Menschen“ (Trenczek und Boetticher 2014, S. 242) einher, was zugleich die Abnahme elterlicher Verantwortung bedeutet (vgl. ebd., Anhang VI, S. 809).

Auf internationaler Ebene schreibt das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (Vereinte Nationen 1989) – kurz UN-Kinderrechtskonvention – zentrale Rechte von Minderjährigen fest.

Dabei ist die UN-Kinderrechtskonvention, die seit 2010 in vollem Umfang auch für Deutschland gilt, von vier Grundprinzipien getragen: dem Diskriminierungsverbot, der Sicherstellung des Kindeswohls, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung und dem Recht auf Beteiligung (vgl. Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 15). Die hier festgelegten Rechte lassen sich jedoch, ähnlich wie die Menschenrechte, lediglich als positive Utopie begreifen, begründen sie doch keinen unmittelbaren individuellen Rechtsanspruch (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014, S. 41; Wapler et al. 2017, S. 3). Dieser ergibt sich erst aus den nationalstaatlichen Rechtsnormen.

Die an diese Grundprinzipien anschließenden internationalen Rechte von Minderjährigen lassen sich in drei Bereiche gliedern (vgl. UNICEF 2016):

Erstens sind die „Versorgungsrechte“ (ebd., S. 2) zu nennen. Diese schließen materielle Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, Nahrung, Wohnung und Kleidung ein. Sie beinhalten aber auch immaterielle Versorgungsansprüche wie z. B. das Recht auf eine eigene Identität, was den Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit, einen Namen und den Eintrag in ein Geburtenregister umfasst.

Zweitens sind Minderjährige Träger*innen von „Schutzrechten“ (ebd.). Minderjährige haben das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Misshandlung. Die Staaten sind verpflichtet, Minderjährigen „im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren“ (ebd.).

Deutliche Hinweise auf das Kindheitsbild, dem diese Rechte zugrunde liegen, finden sich in der Präambel der UN-Kinderrechtskonvention. Hier heißt es, das Kind bedarf „wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge“ (Vereinte Nationen 1989, S. 11), mit dem Ziel der „vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit“ (ebd., S. 10) und „in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und [...] im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte“ (ebd., S. 10 f.).

Drittens sichert die UN-Kinderrechtskonvention Minderjährigen „Partizipationsrechte“ (UNICEF 2016) zu und geht damit über die implizierten Defizitkonstruktionen hinaus. Stattdessen nimmt das Abkommen Kinder und Jugendliche auch als zu beteiligende, politische und reflexive Akteure mit eigenen Anliegen in den Blick. Partizipation umfasst das Recht auf freie Meinungsäußerung, einen Anspruch auf kindgerechte Informationen (vgl. Vereinte Nationen 1989, Art. 13) und Gehör vor Gericht (vgl. ebd., Art. 12 Abs. 2), die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Art. 14) sowie die „Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“ (Art. 15) von Minderjährigen. Die gedankliche Rahmung der kindlichen Partizipationsrechte findet sich im Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Hier heißt es:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Vereinte Nationen 1989, Art. 12)

Konstruktionen von Minderjährigkeit im Wandel

Die Kodifizierung von Beteiligungsrechten von Kindern war zur Zeit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 ein relatives Novum. Denn erst seit den 1980er Jahren begannen Wissenschaft und Gesellschaft Kinder verstärkt im Sinne des Agency-Ansatzes als eigenständige Akteur*innen wahrzunehmen und entsprechende Rechte festzuschreiben (vgl. Betz und Eßer 2016, S. 302 ff.).

Die paradigmatische Veränderung der wissenschaftlichen Perspektive auf Kinder und Kindheit umreißt Lange (1995) akronymisch als „Übergang vom ‚OPIA-Kind‘ zum ‚CAMP-Kind‘“ (ebd., S. 65 f. zit. n. Bühler-Niederberger und Sünder 2006, S. 28). Der »alte Blick« (OPIA), sei gekennzeichnet von ontologischer, quasi natürlicher Gegebenheit einer Lebensphase, in der Kinder ausschließlich als passive Empfänger von Leistungen der Erwachsenen vorkommen. Diese sei verbunden gewesen mit der Vorstellung einer bürgerlichen Idylle der Kindheit als Schon-, Spiel- und Bildungsraum. Dies bedingt die Konstruktion einer im doppelten Sinne apolitischen Kindheit, in der Kinder keine politischen Forderungen haben und die Zubilligung entsprechender Rechte sich erübrige (vgl. ebd.).

Ganz anders der »neue Blick« auf Kinder, für den das Akronym „CAMP“ (ebd.) steht: Hier würden Kinder und Kindheit als gesellschaftliche, diskursive Konstruktionen – „discursively constructed“ (ebd., Hervorh. RH) – aufgefasst. Kinder handelten und gestalteten Ihre Umwelt als aktive „kompetente Akteure“ (ebd.), die ihre eigenen Interessen vertreten wollen und entsprechende Beteiligungsrechte benötigen. Die Kindheit der Moderne sei zugleich durch sich wandelnde Wertesysteme, Individualisierung, Eigenverantwortlichkeit und die Auflösung klassischer Normalkonstruktionen familialer Strukturen gekennzeichnet. Schließlich entstehe Kindheit als ein politisch umkämpftes Feld, in welchem grundsätzliche Bestimmungen von Kindern und Kindheit unter den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen diskutiert und immer neu justiert werden (vgl. ebd.).

Die dominanten Konstruktionen von Defizit, Abhängigkeit, Verletzlichkeit und Entwicklungsbestimmung wurden durch die neu hinzugekommene Akteursperspektive jedoch nicht getilgt (vgl. Betz und Eßer 2016, S. 306). Vielmehr bestehen diese Elemente parallel weiter und setzen das Feld als „hybride Codierung von Kindheit zwischen Aktivität und Passivität“ (ebd.) unter Spannung. Der referentielle „Adultzentrismus“ (ebd., S. 303) der Kindheitskonstruktion – der Kinder- und Jugendliche stets in Relation zur Norm des erwachsenen Menschen definiert – lebt fort und amalgamiert mit den »neuen Ideen« von Kindern als kompetente Akteure. Zwar ist das Kind nicht länger *nur* passiv, für seine Beteiligung allerdings müssen weiterhin Erwachsene *sorgen*. Seine Erhebung in den Subjektstatus ist, wie das Kind selbst, ein fragiles Gut. Minderjährigen fehlt nach wie vor strukturell die *Macht zur Selbstermächtigung* gegen den Willen der Er-

wachsenen und so sind sie nur insoweit Akteure, wie jene ihnen dies gestatten und ermöglichen. Gegenwärtige Entwicklungen deuten allerdings an, dass sich dies in Zukunft ändern könnte und dass ein autonomer Gebrauch jener Partizipationsrechte, welche die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht, wahrscheinlicher wird.¹³

1.2.2 Generationale Beziehungen

Das Wissen über Kinder und Jugendliche ist ein sozial hergestelltes Wissen. Kind und Jugendlicher sind gesellschaftliche Kategorien, die mit bestimmten historisch veränderlicher Normalkonstruktionen aufgeladen sind (vgl. Andresen 2004). Das Wissen darüber, »wer« Kinder und Jugendliche sind, steht in einem konstitutiven Zusammenhang mit den Selbstdefinitionen von Erwachsenen. Dabei steht der Begriff *generationale Ordnung* als Chiffre für das Common-Sense-Wissen über die Normalität der Beziehungen zwischen Subjekten verschiedener Lebens-Alter und familialer Zugehörigkeit. Die generationale Ordnung enthält Wissen über die »Normalität« etwa in Gestalt von Rollenerwartungen, Blickpräsenzen, Deutungskompetenzen, Sorge- und Erziehungsverpflichtungen oder Versorgungsansprüchen und bildet damit einen Bestand machtvollen Deutungs- und Handlungswissens (vgl. exempl. Alanen 2009, S. 161 ff.; Bühler-Niederberger 2020; Krinner und Kluge 2017, S. 80 ff.; Link 1997, S. 419).

Wenn Bühler-Niederberger und Sünder (2006) von Semantiken von „Defizit und Differenz“ (ebd., S. 41) sprechen, um die „Noch-nicht-Problematik“ (ebd.) der Konstruktion von Kindheit zu umreißen, so stellen sie damit die Relationalität der Konstrukte Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter deutlich heraus. Kinder als defizitär und different zu konstruieren ist nur dann sinnvoll, wenn sie mit Erwachsenen als normativ idealisierte Bezugsgröße verglichen werden.

13 Die Fridays-For-Future-Proteste deuten neue, bislang ungekannte, Ermächtigungsbewegungen von Kindern an, wie Wahlström et al. (2019) feststellen: „Never before have so many young people taken to the streets to demand climate action through the symbolically forceful disobedience of a school strike. Public attention has been substantial: there is prime-time media coverage of these protests and high-level national and international political meetings have invited the movement’s icon, Greta Thunberg, to talk. No youth movement has had such a global reception before“ (ebd., S. 5). Wenn Abels (2008) urteilt: „Jugend hat nichts mehr von Widerstand, aber sie erlebt auch keinen Widerstand. [...] Die Erwachsenen fallen als kulturelle Autoritäten, die deutlich anders sind und gegenüber denen man Eigenständigkeit beweisen müsste, aus“ (S. 122), so kann dies unter den beschriebenen Vorzeichen nicht mehr gelten. Vielmehr zeigen diese opponierenden Perspektiven, wie intensiv das Dispositiv Jugend von rahmenden gesellschaftlichen Wirklichkeiten hervorgebracht wird und wie es diese hervorbringt.

Die Normalität im Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen als „kultur- und subjektkonstitutive Kategorie“ (Link 1997, S. 49), ist keine von selbst „nachwachsende Ressource“ (ebd., S. 425), sie muss in Prozessen der „Normalisierung“ (ebd.) immer wieder hergestellt werden (vgl. ebd.). Die generationale Ordnung besteht aus Prozeduren der „ständigen strategischen Wiederauffüllung“ (Foucault 1978, S. 121) einer Ordnung, in der Kinder Erwachsenen aufgrund von Differenz- und Defizitpostulaten untergeordnet sind (vgl. Ariès 2014 [1975], S. 559 ff.).

Generationale Ordnung

Da die Ordnung der Generationen lange Zeit „Natürlichkeit“ (Bühler-Niederberger und Sünder 2006, S. 44) für sich beanspruchte, entzog sie sich der Untersuchung in Hinblick auf die soziale Konstruktion von Kindheit (vgl. ebd.).

Den »Normalfall« der Beziehung entlang der generationalen Ordnung westlicher Prägung bezeichnet Bühler-Niederberger (2020) als „Independenzmodell“ (S. 8), welches durch die Idee einer „gute[n] Kindheit“ (Bühler-Niederberger 2020, S. 10) gekennzeichnet sei, die Kinder schrittweise auf ein unabhängiges Leben vorbereite und dafür mit der umfassenden Verpflichtung der Eltern einhergehe, „die bestmöglichen Umstände für die optimale Entwicklung ihrer Kinder zu schaffen, ja das ganze Familienleben auf dieses Ziel hin zu strukturieren“ (ebd.).

Dieses Modell aber formuliert keineswegs den einzigen möglichen Entwurf von Kindheit und Jugend in intergenerationalen Gefügen. Bühler-Niederberger (2020) beschreibt ein weiteres Konzept generationaler Ordnung, das sie „Interdependenzmodell“ (S. 8) nennt und das durch starke soziale, räumliche, zeitliche und wirtschaftliche Abhängigkeiten zwischen Kinder und ihren Eltern gekennzeichnet sei. In diesem besonders in Asien, Afrika und Lateinamerika verbreiteten Ordnungsrahmen (vgl. ebd., S. 4) hätten Kinder „auch jenseits der eigenen Qualifikation“ (ebd., S. 8) eine hohe Arbeitslast zu tragen und übernahmen wichtige Aufgaben in der wirtschaftlichen Versorgung der Familie. „Eltern ,schenken das Leben‘, ernähren das Kind, ziehen es groß und leisten die moralische Erziehung“ (ebd.). Das dahinterstehende normative Muster wird als „filial piety“ (ebd., S. 8) bezeichnet. Demnach seien Kinder gegenüber ihren Eltern „von klein auf und lebenslang zu Dankbarkeit, Respekt und Unterstützung verpflichtet“ (ebd.). Bühler-Niederberger (2020) betont, dass es sich bei der Unterscheidung der beiden Modelle nicht um „Phasen einer historischen Entwicklung“ (S. 5) handelt, sondern dass die Deutungen auf weit zurückreichende kulturelle Traditionen von Wissen und Praxis verweisen (vgl. S. 24).

Die „lange, abhängige Kindheit“ (Bühler-Niederberger und Sünker 2006, S. 43) der europäischen Normalkonstruktion, und das Verhältnis „besitzergrifender Liebe“ (Ariès 2014 [1975], S. 562) zwischen Eltern und Kindern, aber auch zwischen den gesellschaftlich-pädagogischen Institutionen und ihren Adressat*innen, ist das Ergebnis eines historisch gewachsenen Ordnungsprozesses (vgl. ebd.), der Kinder vom allgegenwärtigen und umfassenden Autonomieanspruch des Individuums ausnimmt, den die sogenannte westliche Moderne zu ihrem Wesensmerkmal erklärt hat (vgl. Bühler-Niederberger und Sünker 2006, S. 43).

Das westliche Kindheitsdispositiv zwischen Defizit und Entwicklungsbestimmung

Minderjährigkeit – bereits der juristische Begriff, mit dem Kinder und Jugendliche definierte werden, weist auf einen Mangel hin. Dieser Mangel begründet sich in einer im Vergleich zum Erwachsenen zeitlich kürzeren Biografie, über die Minderjährige als komplexes Verfahren der Akkumulation von kognitiven, sozialen, wirtschaftlichen sowie Wissens- und Kompetenz-Ressourcen verfügen.

Die vermeintlich defizitäre Verfügbarkeit biografischen Deutungswissens – von »Lebenserfahrung« oder »Reife« – verweist auf Zuschreibungen mangelnder Urteilsfähigkeit und einer damit verbundenen ständigen Gefahr, dass die unvollständig einsichtsfähigen, kindlich-jugendlichen Subjekte durch potenziell unvernünftiges Handeln sich und andere gefährden (vgl. Ralser 2010, S. 149). Mit einer verminderten Verantwortlichkeit geht die vermeintliche Notwendigkeit einher, die Freiheit der so markierten Subjekte zu beschränken, sie zu kontrollieren und nötigenfalls rechtzeitig einzutreten (vgl. Schaber 2017).

Im Bild der Kindheit als zu schützende Entwicklungsphase und als „Vorberichtungszeit“ (Bühler-Niederberger und Sünker 2006, S. 36) schwingt jene deutliche Defizitkonstruktion mit, die Kindern und Jugendlichen den Status vollwertiger Akteure aberkennt (vgl. ebd.). Die Stimme des defizitär handelnden Minderjährigen und dessen Perspektive auf die Welt findet nur insoweit Eingang in die machtvollen Ordnungen der Erwachsenen, wie jene ihm Gehör geben und Partizipation gestatten (vgl. Bühler-Niederberger und Sünker 2006, S. 36). Der kindliche Alltag in der »westlichen Welt« ist von weitreichender Fremdstrukturierung durch Erwachsene in einseitigen Sorgebeziehungen geprägt. Die umfangreichen gesetzlichen Normen sprechen von einer weitgehend standardisierten Ordnung, welche detailliert die Lebensvollzüge für die als homogen gedachte Gruppe von Minderjährigen regelt (vgl. ebd., S. 38). Eine „wirkliche Gestaltung von Welt“ (ebd., S. 41) innerhalb dieser machtvoll institutionalisierten Ordnung bleibt insbesondere Kindern doch auch Jugendlichen weitreichend verwehrt (vgl. ebd.).

Erst durch „advokatorisches, vorgreifendes Handeln“ der Erwachsenen sollen Kinder „einmal zu anerkannten, argumentationsfähigen Mitgliedern von Diskursgemeinschaften“ (Brumlik 2006, S. 74 f.) werden. Und so verweist die Vulnerabilität als *Sensibilität* der Kindheit noch auf mehr als ein Defizit, sondern zugleich auf die kindlich-jugendliche Bildungsbestimmung, die mit einer besonderen Empfänglichkeit für das zu Lernende assoziiert ist (vgl. Brumlik 2006, S. 78). In diesem Zusammenhang ist die pädagogisch-soziale Konstruktion von Minderjährigen mit Zuschreibungen besonderer »Kreativität« und »Freiheit« im Umgang mit Herausforderungen verbunden, welche als »erneuernde« und »belebende« Unkonventionalität, »frischer« und »unverbrauchter« Kräfte wirtschaftliche Verwertungsinteressen auf den Plan ruft (vgl. Pohl 2014, S. 15 f.). Dieses vielgestaltige und unscharf bestimmte Potenzial – welches, wie gezeigt, an zentralen Stellen mit leeren und zugleich übervollen Signifikanten wie Kreativität, Lernfähigkeit oder Freiheit gefüllt wird – gilt es zu entwickeln, damit „sich die kindlichen Anlagen optimal entfalten“ (Lange et al. 2018, S. 57). Dafür sind Kinder, unter den Bedingungen einer optimierten Wissens- und Leistungsgesellschaft, bereits im frühen Lebensalter in unterschiedliche Förderlogiken eingebunden (vgl. Betz und Bischoff 2018, S. 50). Der „Sozialinvestitionsstaat“ (ebd.) bringt unter der Prämisse von »Fördern und Fordern« das „Humankapital“ (ebd.) seiner Bürger zur Blüte. Und so stehen Kindheit und Jugend als „Optimierungsmoratorium“ (Reinders 2016, S. 150) heute unter den Vorzeichen wirtschaftlicher Effizienz, mit den entsprechenden Förderungsaufforderungen an ihre Eltern.

Und so ist die »gelungene Kindheit« als Ausdruck der westlichen generationalen Ordnung „aufs Engste verknüpft mit Vorstellungen ‚guter‘ Elternschaft und ‚guter‘ Fachkräfte“ (Betz und Bischoff 2018, S. 51, Hervorh. i. Orig.), zu denen Kinder- und Jugendliche herangebildet werden sollen. Als „sozial-utilitaristisches Ordnungskalkül“ (Bühler-Niederberger und Sünder 2006, S. 44) ist die Normalkonstruktion des Kindes, als Spiegel der Welt der Erwachsenen, von Verwertungslogiken durchzogen, welche einen „tüchtigen und disziplinierten Nachwuchs“ (ebd.) als Garant künftigen Wohlstandes heranziehen (vgl. ebd.).

Dass die wissenschaftliche Beschreibung von Jugend als „Arbeits-, Bildungs- oder Freizeitmoratorium“ (Reinders 2016, S. 149) schwerfällt (vgl. ebd.) mag indes auch daran liegen, dass das verklärende Narrativ von der vermeintlichen lebensweltlichen „Entpflichtung“ (Zinnecker 2000, S. 38) viel mehr auf eskapistische Wünsche der Erwachsenen nach Entlastung von festgelegten und fremdstrukturierten Alltagszwängen verweist, als dass sie die lebensweltlichen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen abbildet.

Drei Figuren intergenerationaler Solidarität

Innerhalb des Normalitätsdispositivs generationaler Ordnungen sind Kindern und Erwachsenen verschiedener Lebensalter entsprechend komplementäre Normalkonstruktionen zugewiesen (vgl. Bühler-Niederberger und Sünker 2006, S. 39). Die Normalkonstruktionen von Sorge beanspruchenden Minderjährigen auf der einen und sorgeverpflichteten Erwachsenen auf der anderen Seite bedingen einander so stark, dass sie ohneinander gar nicht denkbar sind (vgl. Betz und Bischoff 2018, S. 53). Diese „generationale Ordnung ist also ein doppelt wirksames Disziplinierungsarrangement“ (Bühler-Niederberger und Sünker 2006, S. 44), sie wirkt auf Erwachsene und Kinder zugleich. Besonders präsent ist diese wechselseitige Verweisung im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, denn das Kind ist kontrollierbarer Ausdruck des elterlichen Verhaltens (vgl. ebd.). Das Kind verweist performativ auf seine Eltern und umgekehrt. Kinder und Eltern machen auf diese Weise die generationale Ordnung sichtbar, führen sie auf und geben zu erkennen, inwiefern sie der gesellschaftlichen Normalität entsprechen oder von ihr abweichen (vgl. ebd.).

Die skizzierte Normalität intergenerationaler Sorgeverpflichtungen schließt nicht nur Minderjährige und Erwachsene im Leistungsalter ein, sie enthält zugleich Normalvorstellungen des hochaltrigen Menschen mit entsprechenden Solidaritätspflichten, welche wiederum konstitutiv mit den ersten beiden Lebensaltern verbunden sind (vgl. van Dyk 2015, S. 96). Auch dem alten Menschen gegenüber sind leistungsfähige Erwachsene zur Sorge verpflichtet, nicht jedoch als Investition in die Zukunft, sondern als generationale Gegenleistung der Erwachsenen für die selbst einst als Kinder genossene Sorge und Versorgung. Die Verhältnisse von Eltern und Kindern sind, so meine These, über die gesamte gemeinsame biografische Spanne hinweg entlang konkreter gesellschaftlicher Normalitätserwartungen vorgezeichnet.

Den Wendepunkt, an dem sich die Richtung Sorgeverpflichtung als gesellschaftliche Erwartung von *erwachsenen* Kindern auf ihre hilfebedürftigen Eltern umkehrt, bezeichne ich als *legitime Sorgeumkehr*. Die legitime Sorgebeziehung setzt voraus, dass Sorgende stets im Erwachsenenalter sind und damit die notwendige Voraussetzung erfüllen, selbst nicht mehr der Sorge von Erwachsenen zu bedürfen.

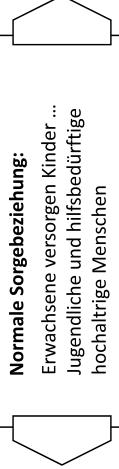
Die moralische Verpflichtung des »Generationenvertrages« ist in Bezug auf alte Menschen in der westlichen Normalität umfassender sozialer Sicherungssysteme eher überindividuell organisiert (vgl. van Dyk 2015, S. 81 ff.). Alte Menschen werden vielfach und abhängig vom jeweiligen Pflegebedarf von professionellen (Pflege-)Kräften unterstützt, während deren erwachsenen Kindern häufig eher eine emotionale, wirtschaftliche und administrative Unterstützungsrolle zu kommt und diese nicht (mehr) als persönlich Sorgende eintreten. Die Sorge um

Minderjährige gilt dagegen in der Gegenwart als reguläre persönliche Pflicht aller Eltern (vgl. Bühler-Niederberger 2020, S. 7–16).

Die Frage nach der Reichweite dieses „Drei-Generationen-Vertrages“ (Kohli 2006, S. 123) bzw. danach, wer auf welcher Grundlage in ihn eintritt, lässt sich in Bezug auf »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« durchaus unterschiedlich beantworten. Sie sind sowohl Kinder ihrer leiblichen Eltern – die auf dem Territorium eines anderen Staates leben und damit nicht Teil der nationalstaatlich organisierten »generationalen Sorgegemeinschaft« sind – als auch als Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Somit sind sie zugleich in zwei unterschiedliche intersubjektive bzw. nationalstaatliche Solidaritätsrahmen mit eigenen moralischen Leistungsverpflichtungen involviert. Diese Feststellung wird später noch einmal von Bedeutung sein, wenn ich auf die *Konkurrenz um das Sorgepotenzial* »unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« zu sprechen komme (siehe Kapitel 6.3.2).

Im Folgenden möchte ich meine bisherigen Überlegungen zur »westlichen« Normalität von Sorgebeziehungen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen verschiedener Lebensalter noch einmal zusammenfassen. Im Konzept der generationalen Ordnung werden minderjährigen und hochaltrigen Menschen je *alters*-spezifische Defizite und Ressourcen zugeschrieben, die an der »Normal- und Referenzfigur« des Erwachsenen im Leistungsalter orientiert sind. Dieser Figur werden keine »alterstypischen« Abweichungen zugeschrieben, was ich mit dem Begriff der *Suffizienzzuschreibungen* zum Ausdruck zu bringen versuche. Diese Besonderheit der Konstruktion des mittleren Erwachsenenalters findet unter anderem im weitgehenden Fehlen spezialisierter Angebote der Sozialen Arbeit Ausdruck, welche – wie für die Lebensphasen Kindheit und Jugend bzw. das hohe Alter – »altersspezifische« Herausforderungen der Lebensbewältigung fokussieren, obgleich diese auch im mittleren Lebensalter empirisch divers und zahlreich erscheinen. Die Problemlagen von Erwachsenen im Leistungsalter sind gesellschaftlich vergleichsweise unsichtbar und sind – im Unterschied zu kindheits-, jugend- oder senioritätsspezifischen Problemen – weniger deutlich als biografische Typik markiert (vgl. Perrig-Chiello et al. 1999, S. 7 ff.). Das mittlere Lebensalter erscheint sozial vergleichsweise eng normiert und gleichzeitig als relativ offener Möglichkeitsraum. Als soziologischer Gegenstand ist es zudem weitgehend unerforscht (vgl. Perrig-Chiello 2014). So lässt sich ableiten, dass das sozial zugleich unterbestimmte und normativ aufgeladene mittlere Lebensalter – anders als der entsprechende Normalitätsdiskurs um die erwachsene Referenzfigur – die sozialen Konstruktionen von Kindheit, Jugend und Seniorenalter als Bezugs- und Projektionsfläche benötigt, um legitime Subjektivierungsmöglichkeiten für »normale« Erwachsene zu erzeugen, welche wiederum die Normalitätsbestimmungen der »anderen« Altersstufen verstärken. Kurz: Kindern und Jugendlichen müssen bestimmte Defizite und Ressourcen zugeschrieben werden, weil diese die erwachsene Normalfigur als Absetzungsbewegung konstituieren.

Tabelle 1: Figuren der generationalen Ordnung

Kind ... Jugendliche * r	Erwachsene* r im Leistungsalter (Normative Referenzfigur)	Alter Mensch
Defizit-Zuschreibungen:	Suffizienz-Zuschreibungen:	Defizit-Zuschreibungen:
<ul style="list-style-type: none"> Graduelle Entwicklung von Rationalität und Eigenverantwortung Sorge- und erziehungsbedürftig, Vormoralisch, unangepasst, unselbstständig, schutzbedürftig ... <p>→ »Gefährdet und potenziell gefährlich«</p>	<ul style="list-style-type: none"> Physische Stärke Rationalität Psychische Reife/Stabilität/Zuverlässigkeit Angepasst an internalisierte gesellschaftliche Normen Leistungsfähig Zielorientiert Ökonomisch gesicherte Selbstsorge ... <p>Ressourcen-Zuschreibungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreativer, freier, voll unbändiger Kraft, lernfähiger, anpassungsfähiger, spontaner <p>→ Entwicklungsfähig, soziale Position des „noch nicht ...“</p>	<ul style="list-style-type: none"> Physisch schwächer, geistig »träger«, rückwärtsgewandt Mit zunehmendem Alter (Seneszenz) wahrscheinlicher auf Unterstützung angewiesen <p>→ »Gefährdet und fragil«</p> <p>Ressourcen-Zuschreibungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensklug, erfahrener, gelassener, weiser »Lebensleistung« begründet Anerkennung <p>→ »Ehr-würdig«, soziale Position des „nicht mehr ...«</p>
Sorge- und Erziehung als »Zukunftsinvestition«	Normale Sorgebeziehung:	

(Eigene Darstellung, vgl. Bühl-Niederberger 2020; Bühl-Niederberger und Stünker 2006; Kohli 2006)